

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort

Nr. 1279/79 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Veränderungen beim Beschäftigungsstand von Fischern und Anlandungen von Fisch (Ergänzende Antwort)	1
Nr. 1620/79 von Herrn Glinne an den Rat Betrifft: Ausbau eines Kernkraftwerks in Cattenom	2
Nr. 352/80 von Herrn Michel an die Kommission Betrifft: Isoglukose (Ergänzende Antwort)	3
Nr. 518/80 von Herrn Curry an die Kommission Betrifft: Volkswirtschaftlicher Aspekt der Gemeinschaftspräferenz	4
Nr. 611/80 von Frau Herklotz an den Rat Betrifft: Sanierung des Rheins	4
Nr. 674/80 von Herrn Provan an die Kommission Betrifft: Textilindustrie	5
Nr. 682/80 von Herrn Van Miert an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Modellvorhaben über die Wohnverhältnisse von körperlich und geistig Behinderten und von Wanderarbeitnehmern	5
Nr. 726/80 von Herrn Ansquer an den Rat Betrifft: Kanaltunnelprojekt	6
Nr. 745/80 von Herrn Wurtz an den Rat Betrifft: Berufsverbot für Kandidaten bei den Europawahlen	6
Nr. 798/80 von Herrn Habsburg an den Rat Betrifft: Konvention des Internationalen Arbeitsamtes über die Arbeit Minderjähriger	6
Nr. 801/80 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Kernkraftwerke: Zeitpunkte und Kosten der endgültigen Stilllegung	7

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 820/80 von Herrn Price an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftseinnahmen und Bewerberländer	7
Nr. 824/80 von Herrn Del Duca an die Kommission Betrifft: Arbeitsplätze in der Glasindustrie der Mitgliedstaaten	8
Nr. 835/80 von Herrn Diligent an die Kommission Betrifft: Antworten der Kommission auf schriftliche Anfragen	9
Nr. 869/80 von Herrn Moreland an den Rat Betrifft: Beschlußfassung im Rat der Verkehrsminister	9
Nr. 874/80 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Forstpolitik	10
Nr. 878/80 von Herrn Albers an die Kommission Betrifft: Modelltätigkeiten mit dem Ziel, die Qualität des Spezialunterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmern zu verbessern	11
Nr. 883/80 von Herrn Irmer an die Kommission Betrifft: Unterschiedliche Verkehrsregeln in Europa	13
Nr. 885/80 von Herrn McCartin an die Kommission Betrifft: Ausdehnung des westirischen Entwässerungsprojekts auf Einzelunternehmen	13
Nr. 904/80 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: EG-Finanzmittel für Hochschulen außer Universitäten	14
Nr. 906/80 von Herrn van Aerssen an die Kommission Betrifft: Versicherungsprobleme im Außenhandel	15
Nr. 908/80 von Frau Hoffmann an den Rat Betrifft: Lage der europäischen Automobilindustrie	16
Nr. 913/80 von Herrn Bocklet an die Kommission Betrifft: Magermilchpulver	16
Nr. 918/80 von Herrn Coppieters an die Kommission Betrifft: Unfall in der Wiederaufbereitungsanlage für Kernabfälle in La Hague	17
Nr. 919/80 von Herrn Coppieters an die Kommission Betrifft: Unfälle in Kernkraftanlagen der Gemeinschaft	17
Nr. 928/80 von Herrn John Mark Taylor an die Kommission Betrifft: Verkehr	18
Nr. 933/80 von Herrn Provan an die Kommission Betrifft: Besteuerung alkoholischer Getränke in Griechenland	18
Nr. 948/80 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Kraftstoffsubvention für Fischer	19
Nr. 959/80 von Herrn Lalor an die Kommission Betrifft: Ursprungsbezeichnungen	19
Nr. 960/80 von Herrn Calvez an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinvestitionen im Kohlesektor	19

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 965/80 von Herrn Battersby an die Kommission	
Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Comecon	20
Nr. 969/80 von Herrn Battersby an die Kommission	
Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des Comecon	21
Nr. 974/80 von Herrn Seefeld an die Kommission	
Betrifft: Ummeldung von Personenkraftwagen innerhalb der Gemeinschaft	21
Nr. 975/80 von Herrn Schwencke an die Kommission	
Betrifft: EG-Zuschüsse aus dem Regional- und dem Sozialfonds für Maßnahmen im Bundesland Niedersachsen	22
Nr. 976/80 von Herrn Flanagan an die Kommission	
Betrifft: Stromerzeugung in der Shannon-Mündung	22
Nr. 977/80 von Herrn Flanagan an die Kommission	
Betrifft: Vereinheitlichung von Energiepreisen und -steuern	23
Nr. 1003/80 von Herrn Provan an die Kommission	
Betrifft: Zuschuß für Landwirte in Berggebieten	23
Nr. 1007/80 von Herrn Seefeld an die Kommission	
Betrifft: Umtausch ägyptischer Führerscheine in Holland	24
Nr. 1022/80 von Herrn Provan an die Kommission	
Betrifft: Import von Kaninchenfleisch aus Nicht-EG-Ländern	24
Nr. 1054/80 von Herrn Müller-Hermann an die Kommission	
Betrifft: Diskriminierung von Schiffsverkehrsunternehmen im Verkehr zwischen Algier und Marseille	25
Nr. 1064/80 von Herrn Diana an die Kommission	
Betrifft: Die Zahlungsrückstände Italiens	25
Nr. 1066/80 von Herrn Glinne an die Kommission	
Betrifft: Unfälle im Haushalt	26
Nr. 1072/80 von Herrn van Aerssen an die Kommission	
Betrifft: Auslegung der GATT-Regelungen in den EG-Mitgliedstaaten	26
Nr. 1075/80 von Herrn Früh an die Kommission	
Betrifft: Entwicklung der Mutterkuhhaltung in der Gemeinschaft	27
Nr. 1079/80 von Herrn Pininfarina an die Kommission	
Betrifft: Handel mit Teigwaren in einigen Mitgliedstaaten	28
Nr. 1080/80 von Herrn Kavanagh an die Kommission	
Betrifft: Entwurf einer Richtlinie über die Freizügigkeit und das Niederlassungsrecht für Apotheker	28
Nr. 1088/80 von Herrn Lomas an die Kommission	
Betrifft: Reise von Schülern nach Belgien – Rassendiskriminierung	29
Nr. 1097/80 von Lord O'Hagan an die Kommission	
Betrifft: Harmonisierung der Verbrauchsteuern und der Abgabe auf alkoholische Getränke	29
Nr. 1183/80 von Herrn Seeler an die Kommission	
Betrifft: Förderung von Projekten der Grundlagenforschung	29

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1279/79

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Dezember 1979)

Betrifft: Veränderungen beim Beschäftigungsstand von Fischern und Anlandungen von Fisch

Kann die Kommission eine Übersicht über die Zahl der Fischer und die Menge der angelandeten Fische 1972 in jedem der derzeitigen Mitgliedstaaten liefern und ähnliche Zahlen für die letzten Jahre übermitteln, für die Daten vorliegen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Ortoli im Namen der Kommission
auf die schriftliche Anfrage Nr. 1279/79 von Frau Quin ⁽¹⁾**

Die Zahl der Fischer je Mitgliedstaat in den Jahren 1972 und 1978 und die Fangmenge werden in folgender Tabelle aufgezählt:

	Zahl der Fischer ⁽²⁾			Anlandungen (1 000 t) ⁽³⁾
	ganzzzeit- beschäftigte	teilzeit- beschäftigte	insgesamt	
	1972			
Bundesrepublik Deutschland	5 373	3 800	9 173	312,0
Frankreich	:	:	34 609	671,6
Italien	:	:	65 000 (Schätzung)	369,0 (Schätzung)
Niederlande	:	:	4 947	289,3
Belgien	1 607	—	1 607	51,6
Vereinigtes Königreich	18 413	4 290	22 703	954,8
Irland	2 174	3 968	6 142	86,4
Dänemark	10 988	3 703	14 691	1 418,6
EUR 9	:	:	158 872	4 153,3

⁽¹⁾ Fortschreibung der bereits im Amtsblatt Nr. C 150 vom 18. 6. 1980, S. 6, veröffentlichten Antwort.

⁽²⁾ Der Vergleich der Zahl der Fischer je Mitgliedstaat und für die beiden Jahre muß vorsichtig erfolgen, denn die Definitionen können unterschiedlich sein oder sich geändert haben.

⁽³⁾ Anlandegewicht.

Quelle: EUROSTAT/OECD.

	Zahl der Fischer ⁽¹⁾			Anlandungen (1 000 t) ⁽²⁾
	ganzzzeit- beschäftigte	teilzeit- beschäftigte	insgesamt	
	1978			
Bundesrepublik Deutschland	4 476	268	4 844	270,1
Frankreich	:	:	22 456	715,3
Italien	:	:	45 000 (Schätzung)	361,5
Niederlande	:	:	3 604	285,3
Belgien	914	—	914	42,8
Vereinigtes Königreich	16 467	5 719	22 168	956,5
Irland	2 815	5 805	8 620	100,4
Dänemark	10 938 ⁽³⁾	3 971 ⁽³⁾	14 909 ⁽³⁾	1 715,2
EUR 9	:	:	122 515	4 447,1

⁽¹⁾ Der Vergleich der Zahl der Fischer je Mitgliedstaat und für die beiden Jahre muß vorsichtig erfolgen, denn die Definitionen können unterschiedlich sein oder sich geändert haben.

⁽²⁾ Anlandegewicht.

⁽³⁾ Ziffer für 1977.

Quelle: EUROSTAT OECD.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1620/79
von Herrn Glinne
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(5. Januar 1980)

Betrifft: Ausbau eines Kernkraftwerks in Cattenom

Die von Frankreich vor kurzem angekündigten Pläne zum Ausbau eines an der Mosel gelegenen Kernkraftwerks erregen in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg Besorgnis. Diese Nachbarländer Frankreichs befürchten, daß eine Erhöhung der Leistung des Kraftwerks in Cattenom auf 5 200 Megawatt zu einer Erwärmung und zunehmenden Verschmutzung des Wassers der Mosel führt.

Gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags „ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung . . . eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann“.

Im übrigen hat die Kommission dem Rat am 17. Mai 1979 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens betreffend Stromkraftwerke, durch die das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats betroffen werden kann, übermittelt.

Wie gedenkt der Rat auf diesen Verordnungsvorschlag

zu reagieren? Wird der Rat darauf achten, daß die Mitgliedstaaten sich an Artikel 37 des Euratom-Vertrags halten? Hat Frankreich der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg die Garantie gegeben, daß hierdurch keine Belastung für die Mosel entsteht? Weshalb hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz dann erneut ihre formelle Opposition gegen den Bau eines so leistungsstarken Kernkraftwerks an diesem Ort bestätigt, da insbesondere zu befürchten ist, daß eine Erwärmung der Mosel zu einer Klimaänderung und zu einer Schädigung der Weinberge dieser Gegend führt?

Antwort

(21. Oktober 1980)

Nach Artikel 37 des Vertrages ist jeder Mitgliedstaat „verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann. Die Kommission gibt nach Anhörung der in Artikel 31 genannten Sachverständigenkommission innerhalb einer Frist von 6 Monaten ihre Stellungnahmen ab“.

Gemäß Absatz 6 der Empfehlung der Kommission über die Anwendung des Artikels 37 sind die Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe mindestens 6 Monate vor dem vorgesehenen Ableitungstermin der Kommission bekanntzugeben.

Es ist nicht Sache des Rates, sondern der Kommission, darauf zu achten, daß sich die Mitgliedstaaten an die Artikel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft halten.

Im übrigen prüft der Rat zur Zeit einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens betreffend Stromkraftwerke, durch die das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats betroffen werden kann.

Obwohl es sich um ein anderes Verfahren handelt, hat der Rat im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Cattenom erfahren, daß die französische Regierung im Februar 1979 die in Artikel 41 des Vertrages vorgesehene Anzeige erstattet hat und daß die Kommission im September 1979 ihre Stellungnahme abgegeben hat.

Zu den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Garantien hat der Rat nicht Stellung zu nehmen.

Nach den ihm von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben glaubt der Rat jedoch zu wissen, daß die Internationale Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung im Rahmen des Wärmelastplans die Frage der Auswirkungen der Errichtung des Kernkraftwerks Cattenom auf das Wasser der Mosel sowie die Frage der notwendigen Vorsorgemaßnahmen prüft; er hofft, daß diese Beratungen zu Regelungen für den Schutz der Mosel führen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 352/80

von Herrn Michel

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Mai 1980)

Betrifft: Isoglukose

1. Frankreich genehmigt seit dem 5. Juni 1979 die Verwendung von Gluko-Isomerase (bzw. D-Glukose Ketol Isomerase)-Präparaten, die durch kontrollierte Gärung eines Streptomyces-Violaceoniger-Stammes gewonnen werden, zur Herstellung von Glukosesirup mit hohem Fruchtzuckergehalt.

Trifft es zu, daß dieser Stamm im Handel nicht erhältlich ist und nur in Frankreich verwendet wird, so daß diese Genehmigung eine diskriminierende Unterscheidung zwischen der nationalen und der importierten Produktion bedeutet?

2. Falls diese Frage bejaht wird, welche Haltung wird die Kommission dann in dieser Situation einnehmen? Gedenkt sie gemeinsame Normen vorzuschlagen und diskriminierende Maßnahmen zu untersagen?

3. Isoglukose kann gemäß der nationalen Definition Lebensmitteln und Getränken, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, hinzugefügt werden, sofern die geltenden Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten ihrer Verwendung in diesen Lebensmitteln oder Getränken nicht zuwiderlaufen.

Dieser Vorbehalt ist sehr wichtig.

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Lebensmitteln und Getränken die Beifügung von Isoglukose verboten ist, die anderen Flüssigzucker jedoch genehmigt sind?

Ergänzende Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(17. Oktober 1980)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 11. Juni 1980 ⁽¹⁾ ist die Kommission nunmehr in der Lage, die bei den französischen Behörden eingeholten Auskünfte nachzureichen.

1. Der im Amtsblatt der Französischen Republik Nr. C 6845 vom 9. August 1979 veröffentlichte Erlaß vom 5. Juni 1979 stützt sich auf ein geändertes Dekret vom 15. April 1912, wonach lediglich solche (beständigen oder sich abbauenden) chemischen Erzeugnisse in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, deren Verwendung aufgrund eines Erlasses genehmigt worden ist. Die Genehmigungen dürfen erst nach Stellungnahme des Obersten Französischen Rates für Volksgesundheit und der Nationalen Akademie für Medizin ausgesprochen werden. Diese Gremien haben sich aufgrund der ihnen vorgelegten toxikologischen Daten für die Verwendung von Gluko-Isomerase-Präparaten ausgesprochen, die aus Streptomyces-Violaceoniger-Stämmen gewonnen werden. Wenn sich Gluko-Isomerase-Präparate, die aus anderen Mikroorganismen gewonnen wurden, im Handel befinden, so können die Erzeuger ohne weiteres beim französischen Landwirtschaftsministerium eine Zulassung gemäß dem vorgenannten Dekret beantragen.

2. Die Kommission verfolgt diese Frage aufmerksam und wird alle gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen ergreifen.

3. Der Erlaß vom 5. Juni 1979 betrifft die Genehmigung zur Anwendung eines besonderen enzymatischen Verfahrens, ist jedoch nicht dazu bestimmt, die Verwendung von Isoglukose in Lebensmitteln gesetzlich zu regeln. So müssen nach Artikel 4 dieses Erlasses die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung von Lebensmitteln berücksichtigt werden.

Generell dürfen Glukosesirupe mit hohem Fruchtzuckergehalt in allen Lebensmitteln und Getränken verwendet werden, in denen die Verwendung von Glukose erlaubt ist.

¹⁾ ABL Nr. C 178 vom 16. 7. 1980, S. 66.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 518/80**von Herrn Curry****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Juni 1980)*

Betrifft: Volkswirtschaftlicher Aspekt der Gemeinschaftspräferenz

Ist es nach Auffassung der Kommission volkswirtschaftlich sinnvoll, die Ausweitung des Pfirsichanbaus in Italien zu subventionieren, wenn italienische Dosenpfirsiche trotz umfangreicher Erzeugerbeihilfen und trotz eines 22%igen Schutzzolls qualitäts- und preismäßig nicht mit entsprechenden Produkten konkurrieren können, die über Entfernungen von 6 000 bzw. 12 000 Seemeilen aus Südafrika bzw. Australien importiert werden?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission***(8. Oktober 1980)*

Seit Einführung der Gewährung von Erzeugerbeihilfen und im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Abgeordneten werden die in der Gemeinschaft erzeugten Dosenpfirsiche zu Preisen abgesetzt, die im Verhältnis zu ähnlichen Erzeugnissen aus Drittländern wettbewerbsfähig sind.

Zur Frage der Ausweitung des Pfirsichanbaus wird der Herr Abgeordnete höflichst auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 521/80 verwiesen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 6. 11. 1980, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 611/80**von Frau Herklotz****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(16. Juni 1980)*

Betrifft: Sanierung des Rheins

In der Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vor dem Europäischen Parlament am 21. Mai 1980 in Straßburg ⁽¹⁾ hat der italienische Außenminister Colombo in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender des Rates die Notwendigkeit der Sanierung des Rheins hervorgehoben.

⁽¹⁾ Verhandlungen des EP Nr. 1-256 (21. Mai 1980), S. 124.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um Lösungen für das zunehmende Problem der Rheinverschmutzung zu finden?

Welche Summen will der Rat zur Verfügung stellen, und in welchem Zeitraum will er in der Frage der Sanierung des Rheins tätig werden?

Antwort*(21. Oktober 1980)*

1. Der Rat hat wiederholt seinen Willen bekundet, die Qualität der Gewässer der Gemeinschaft einschließlich des Rheins zu schützen und zu verbessern. Im Hinblick auf dieses Ziel hat er bereits im Rahmen seines 1. und 2. Aktionsprogramms für den Umweltschutz eine Reihe von Richtlinien verabschiedet:

- Richtlinie über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾,
- Richtlinie über die Qualität der Badegewässer ⁽²⁾,
- Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽³⁾,
- Richtlinie über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten ⁽⁴⁾,
- Richtlinie über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung ⁽⁵⁾,
- Richtlinie über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer ⁽⁶⁾,
- Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe ⁽⁷⁾.

Schließlich hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Juli 1980 eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erlassen.

2. Was den Schutz des Rheins anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft nicht Vertragspartei

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens gegen die Verunreinigung durch Chloride, sondern nur des ebenfalls am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung ist und der Rat zu dieser Frage daher nicht Stellung zu nehmen hat.

3. Die Kommission ist jedoch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung als Beobachter in den Gremien vertreten, die für die Fragen der Verunreinigung durch Chloride zuständig sind.

in Konsultationen eintreten, um eine Ausweitung der derzeitigen Vereinbarungen bis zum Beitritt zu erreichen. Nach dem Beitritt werden auch dort die jeweiligen Verträge Anwendung finden.

Der Rückgang der Arbeitsplätze in der Textil- und Bekleidungsindustrie ist einer Reihe von Faktoren zuzuschreiben, und es läßt sich nicht genau sagen, welches Gewicht jedem einzelnen dieser Faktoren zukommt. Außerdem ist zu bedenken, daß die Handelsbilanz der Gemeinschaft mit den beitriftsuchenden Ländern bei den gewerblichen Waren insgesamt einen erheblichen Positivsaldo zugunsten der Gemeinschaft aufweist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 674/80

von Herrn Provan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juni 1980)

Betrifft: Textilindustrie

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission vorzuschlagen, um die Textilindustrie der Gemeinschaft vor der Einfuhr von unter dem Selbstkostenpreis verkauften Waren aus Bewerberländern zu schützen?

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß bei einer Fortdauer dieser Praxis in der jetzigen Gemeinschaft viele Arbeitsplätze in Gefahr geraten werden?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung aus Griechenland, Portugal und Spanien wird durch die Präferenzabkommen geregelt, die gegenwärtig zwischen der Gemeinschaft und den genannten Ländern bestehen. Diese Abkommen, aufgrund deren gewerbliche Waren aus diesen Ländern unbeschränkt Zugang haben, enthalten außer im Falle Griechenlands einen Schutzmechanismus. Nichtsdestoweniger hat die Gemeinschaft Selbstbeschränkungsvereinbarungen für die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung getroffen.

Die geltende Vereinbarung mit Griechenland wird bis zum Beitritt in Kraft bleiben und sodann von den einschlägigen Bestimmungen des Beitrittsvertrags abgelöst werden. Mit Portugal und Spanien wird die Kommission

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 682/80

von Herrn Van Miert

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juni 1980)

Betrifft: Finanzierung von Modellvorhaben über die Wohnverhältnisse von körperlich und geistig Behinderten und von Wanderarbeitnehmern

In dem Bericht über die soziale Entwicklung, Jahr 1979, heißt es in Abschnitt C – soziale Entwicklung im Jahr 1979 – Kapitel VI – Wohnungswesen (S. 146), daß sich „die Kommission an den Kosten von Studien und Modellvorhaben über die Wohnverhältnisse von körperlich und geistig Behinderten und von Wanderarbeitnehmern beteiligt (hat)“.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Welche Studien und Vorhaben wurden bis heute finanziert, und welcher Betrag wurde jeweils dafür bereitgestellt?
2. Welchen Auflagen müssen diese Vorhaben entsprechen, speziell was den „Modell“-Charakter des jeweiligen Projekts betrifft?
3. Welches sind die Ergebnisse der durchgeführten Studien, und inwieweit wird die Möglichkeit einer Veröffentlichung ins Auge gefaßt?
4. Welche Möglichkeiten werden zur Information und Veröffentlichung genutzt, um alle betroffenen Kreise im Zusammenhang mit der Einreichung von Vorhaben in gleicher Weise zu behandeln?
5. Inwieweit wurde den für das Wirtschaftsjahr 1980 vorgesehenen Kreditanträgen entsprochen, und welche Möglichkeiten gibt es noch, um andere Vorhaben zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Vredeling
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1980)

1. In den Jahren 1976 bis 1980 hat sich die Kommission an 35 Studien und Modellvorhaben im Bereich der Wohnraumversorgung beteiligt, um die gesellschaftliche Eingliederung der Behinderten zu fördern (1976: 450 000 RE; 1977: 500 000 RE; 1978: 560 000 RE; 1979: 600 000 ERE). Ein ausführlicher Bericht über die einzelnen Vorhaben ist zur Zeit in Vorbereitung und soll noch vor Jahresende vorgelegt werden.

2. Bei den einzelstaatlichen Programmen, die für eine Gemeinschaftshilfe in Frage kommen, sollte es sich um Projekte handeln, welche die Mobilität Behinderter sowohl durch die spezielle Anpassung der Wohnverhältnisse als auch die erforderlichen Sozialeinrichtungen fördern.

3. Wie in Punkt 1 erwähnt, wird zur Zeit ein Bericht über das Programm erstellt.

Außerdem bereitet die Kommission ein Video-Programm vor, um bestimmte Ergebnisse zu verdeutlichen.

4. Die einzelstaatlichen Behindertenverbände, die sich mit dem Problem der bedarfsgerechten Wohnraumversorgung befassen, sind über die Modellvorhaben der Gemeinschaft informiert. Die betreffenden Modellvorhaben wurden auf einer Informationstagung über die berufliche Rehabilitation Behinderter (21. bis 23. März 1979 in Luxemburg), die von der Generaldirektion für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten veranstaltet wurde, sowie auf der Konferenz über Stadtplanungsprobleme in der Europäischen Gemeinschaft (6. bis 9. November 1979 in Liverpool) herausgestellt, die von der Kommissionsdienststelle Umwelt und Verbraucherschutz organisiert wurde.

5. Im Haushaltsplan 1980 ist bisher nur ein geringer Betrag für neue Modellvorhaben gebunden worden. Die endgültige Auswahl erfolgt im Oktober bzw. November 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 726/80

von Herrn Ansquer

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1980)

Betrifft: Kanaltunnelprojekt

Kann der Rat sich zu den von den französischen und britischen Eisenbahnen angekündigten und mit einem Kon-

sortium von vier europäischen Unternehmen zu verwirklichenden Plänen äußern, wonach ein einspuriger Eisenbahntunnel mit Elektrobetrieb gebaut werden soll, was demnach eine Neuaufgabe des Kanaltunnelprojekts wäre?

Wie steht es um dieses Projekt, und wann soll es abgeschlossen werden?

Antwort

(21. Oktober 1980)

Der Rat verfügt über keinerlei Informationen zu dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Projekt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 745/80

von Herrn Wurtz

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1980)

Betrifft: Berufsverbot für Kandidaten bei den Europawahlen

Trifft es zu, daß in einem der neun Länder der Gemeinschaft eine oder mehrere Personen, die bei den Europawahlen am 10. Juni 1979 kandidiert haben, ein Berufsverbot erhalten haben?

Antwort

(21. Oktober 1980)

Dem Rat sind Vorkommnisse der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Art nicht bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 798/80

von Herrn Habsburg

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1980)

Betrifft: Konvention des Internationalen Arbeitsamtes über die Arbeit Minderjähriger

Einige neue europäische Erfolgsfilme sind ein klarer Verstoß gegen die Bestimmung des Artikels 3 der Konven-

tion Nr. 138 über die Arbeit Minderjähriger. Danach dürfen Minderjährige unter 18 Jahren nicht zu Beschäftigungen eingesetzt werden, die ihre Moral gefährden.

Im Lichte der Zunahme von Filmen, bei denen Minderjährige als Schauspieler in pornographischen Szenen zum Einsatz kommen, wird der Rat daher gefragt, ob er bereit ist, jene Länder der Gemeinschaft, die noch nicht die Konvention Nr. 138 des Internationalen Arbeitsamtes ratifiziert haben, aufzufordern, dies ohne Verzug zu tun und die Länder, die es bereits getan haben, einzuladen, die Bestimmungen der Konvention, insbesondere aber deren Artikel 3, ohne Verzug praktisch anzuwenden?

Antwort

(21. Oktober 1980)

Der Rat teilt die Bedenken, die den Herrn Abgeordneten zu seiner Anfrage veranlaßt haben; doch betrifft diese eine Materie, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 801/80

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1980)

Betrifft: Kernkraftwerke: Zeitpunkte und Kosten der endgültigen Stilllegung

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wann müssen die ältesten in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke der Gemeinschaft einen Betonmantel erhalten?
2. Werden die Kosten einer derartigen Maßnahme von den Elektrizitätsgesellschaften übernommen?

In welchen Teilen der Bilanz werden sie ausgewiesen?

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

1. In der Gemeinschaft sind bereits sieben Kernkraftwerke stillgelegt worden. Diese Stilllegungen erfolgten in

den Jahren 1968 bis 1977 und betreffen Kraftwerke kleiner und mittlerer Leistung (4 bis 237 MWe).

Für die derzeit in Betrieb stehenden Kraftwerke sind die Zeitpunkte für die Stilllegung noch nicht festgelegt. Im Laufe der nächsten zehn Jahre kann jedoch in der Gemeinschaft mit der Stilllegung von etwa zehn kleinen und mittleren Kraftwerken gerechnet werden.

2. Die Kosten für die Stilllegung eines Kernkraftwerks gehen zu Lasten des Betriebes und sind im allgemeinen in den Finanzrücklagen vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 820/80

von Herrn Price

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1980)

Betrifft: Gemeinschaftseinnahmen und Bewerberländer

Falls Griechenland, Spanien und Portugal 1978, 1979 und 1980 Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft gewesen wären und sich keine Änderungen in der jeweiligen Struktur des Handels oder des Inlandsverbrauchs ergeben hätten, wie hätten dann nach Einschätzung der Kommission die Zahlen für die Gemeinschaftseinnahmen aus diesen Ländern jeweils in den obengenannten Jahren ausgesehen (mit getrennter Angabe der landwirtschaftlichen Abschöpfungen, der Zölle und der MwSt.-Einnahmen)?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Die Kommission hat 1978 im Rahmen des Fresko ⁽¹⁾ eine Schätzung der Eigenmittelbeträge vorgenommen, die Spanien, Griechenland und Portugal 1978 – wären sie zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Gemeinschaft gewesen – in voller Höhe an den Gemeinschaftshaushalt abgeführt hätten.

Diese Schätzungen, die wegen der wenigen verfügbaren Statistiken lediglich als Anhaltspunkte dienen, ergeben folgendes Bild:

⁽¹⁾ Erweiterung der Gemeinschaft – wirtschaftliche und sektorale Aspekte – Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. April 1978 – Bulletin der EG, Beilage 3/78.

(in Mill. ERE)

	Griechenland	Spanien	Portugal
1. Zölle	100 ± 20	350 ± 50	30 ± 10
2. Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	100 ± 20	275 ± 50	75 ± 15
3. 1 % der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage (a)	170	610	110
4. Mehrwertsteuereigenmittel unter Zugrundelegung des Satzes, der sich bei 12 Mitgliedern ergeben hätte	130	470	85
5. Gesamtbetrag der eigenen Mittel bei maximal 1 % der Mehrwertsteuer	370	1 235	215

(a) Da keines der drei Länder die Mehrwertsteuer angewandt hat, wurde die Bemessungsgrundlage anhand der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt.

Diese Schätzungen wurden für 1979 und 1980 nicht aktualisiert. In der Zwischenzeit wurde jedoch eine Schätzung der Agrarabschöpfungen vorgenommen, wobei für Griechenland und Spanien die Einfuhren des Jahres 1979 und für Portugal die Einfuhren des Jahres 1978 zugrunde gelegt wurden. Danach ist eine spürbare Erhöhung der Agrarabschöpfungen zu verzeichnen, die die drei Länder im Falle eines vollständigen Beitritts abgeführt hätten. Die Einnahmen liegen um ungefähr 40 % über den im Fresko angegebenen Schätzungen, was im wesentlichen auf die Zahlungen Spaniens und Portugals zurückzuführen ist. Für Portugal dürften steigende Zolleinnahmen zu erwarten sein, da die Einfuhren wertmäßig 1978 und 1979 erheblich zugenommen haben. Die Griechenland betreffenden Vorausschätzungen für das Haushaltsjahr 1981 ⁽¹⁾ lassen sich durchaus mit denen des Jahres 1978 vergleichen.

⁽¹⁾ Vgl. Vorentwurf des Haushaltsplans 1981, Band 7/B, S. 974 ff.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 824/80

von Herrn Del Duca

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juli 1980)

Betrifft: Arbeitsplätze in der Glasindustrie der Mitgliedstaaten

Das amerikanische Unternehmen Vernante-Pennitalia plant in Italien die Errichtung eines riesigen Werkes für die Produktion von „Floatglas“ mit einer dreimal so hohen Kapazität wie der des Tafelglaswerks desselben Unternehmens und des Produktionsprogramms des „Floatglas“-Werks von Cuneo. Außerdem scheinen weitere Projekte für Anlagen desselben Typs in der Türkei, Luxemburg und den Niederlanden in Vorbereitung zu sein.

Wie aus einer vom Brüsseler Institut SOBEMAP im Auftrag der EWG durchgeführten Untersuchung hervorgeht, drohen durch die eventuelle Verwirklichung der oben genannten Projekte, die eine Produktionseinschränkung der bereits bestehenden Floatglas-Werke zur Folge haben werden, über 1 000 Arbeitsplätze verlorenzugehen. Von diesen Produktionseinschränkungen könnten vor allem die Werke in der Region Abruzzen betroffen sein, die zu den wirtschaftlichen Krisenregionen Italiens gehört.

Könnte die Kommission angeben,

1. ob sie über diese Projekte unterrichtet ist und was sie zu unternehmen gedenkt, um zu verhindern, daß die Durchführung dieser Projekte (die heutzutage im Widerspruch zur Krise der Automobilindustrie und zur Stockung der Bautätigkeit zu stehen scheinen), anstatt einen positiven Beitrag zur Lösung der Beschäftigungsprobleme zu leisten, zu einer ersten Überproduktion in diesem Sektor mit negativen Endauswirkungen auf die Beschäftigungssituation der in diesem Sektor bereits tätigen Glasfabriken führt;
2. ob sie von den Ergebnissen der von der Brüsseler „SOBEMAP“ im Auftrag der Gemeinschaft kürzlich durchgeführten Untersuchung Gebrauch machen wird, der zufolge die Errichtung der neuen Floatglas-Werke in Europa verschoben werden sollte, weil angenommen wird, daß andernfalls die Tätigkeit der bereits bestehenden Tafelglasfabriken zurückgehen würde, was den Verlust von 1 500 Arbeitsplätzen zur Folge hätte;
3. ob sie es nicht für angebracht hält, eine Industriepolitik für den Glasplattensektor zu entwickeln, der durch große Firmen mit gleichmäßiger Geschäftstätigkeit und hohen festen Investitionen gekennzeichnet ist, um negative Situationen wie die beschriebene zu vermeiden, und ob sie nicht meint, daß die Umstellung und Umstrukturierung der alten Tafelglasfabriken in der Form erfolgen sollte, daß die Arbeitskräfte in anderen Sektoren als „Floatglas“ eingesetzt werden, um nicht auch in diesem Sektor eine ernste Krise heraufzubeschwören?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

1. Die Projekte, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, waren der Kommission tatsächlich bekannt. Das ist auch einer der Gründe, die letztlich zur Erstellung der SOBEMAP-Studie geführt haben. Für die Gemeinschaft ist festzuhalten, daß vorerst ein einziges Projekt dieser Art in Luxemburg zur Durchführung gelangt.

Die Aussagen des SOBEMAP-Berichts sollten jedoch nicht alle als unumstößliche Tatsachen betrachtet werden, da es sich um einen Wirtschaftszweig handelt, in dem zum einen die technologische Umstellung noch nicht abgeschlossen ist und für den zum anderen in den beiden letzten Halbjahren ein erhebliches, von den Auftragseingängen getragenes Wachstum kennzeichnend war, dessen Ursachen nicht völlig klar sind.

2. Die Kommission hat den Bericht an alle betroffenen Kreise weitergeleitet, so an die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Entscheidungsträger europäischer Unternehmen der Glasindustrie, den Europäischen Verband der Glasindustrie und die Gewerkschaften. Die Entscheidungsträger in der europäischen Glasindustrie haben ihrerseits zugesagt, zur regelmäßigen Aktualisierung der im SOBEMAP-Bericht enthaltenen Angaben beizutragen, um in Fachkreisen einen Gesamtaufriß der Lage dieses Sektors vorlegen zu können, damit Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage getroffen werden können.

3. Die Verantwortung für die Industriestrategie der betroffenen Unternehmen liegt in erster Linie bei den Unternehmen selbst.

Die Kommission wird allerdings die ihr vorliegenden Angaben weiterhin ergänzen und auswerten, um gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten zu können, um die Wettbewerbskraft der Unternehmen sowie die Funktionsfähigkeit eines vom Wettbewerb bestimmten Marktes zu sichern und die Arbeitsplätze dieses Sektors weitestgehend zu erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 835/80

von Herrn Diligent

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juli 1980)

Betrifft: Antworten der Kommission auf schriftliche Anfragen

Kann die Kommission angeben, auf welchen Teil der von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gestellten Anfragen sie keine fristgerechte Antwort erteilt hat, An-

fragen die dann ohne Antwort im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden?

Ist die Kommission bereit, Maßnahmen zu treffen, die es den europäischen Abgeordneten ermöglichen, ihre Kontrollbefugnisse besser auszuüben?

**Antwort von Herrn Jenkins
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Die Veröffentlichung von Anfragen ohne Antwort im *Amtsblatt* ist eine Initiative des Parlaments gemäß Artikel 45 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten daher nicht die gewünschten statistischen Angaben liefern.

Sie kann dem Herrn Abgeordneten hingegen mitteilen, daß sie in der Zeit vom 17. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 2 036 schriftliche Anfragen erhalten hat gegenüber 778 im gleichen Zeitraum 1978/1979. Am 1. September hatte die Kommission 86 % der Anfragen beantwortet, rund 7 % wurden innerhalb eines Monats und 55 % binnen zwei Monaten bearbeitet.

Wie die Kommission wiederholt betont hat, ist sie nach Kräften bemüht, schriftliche Anfragen so rasch wie möglich zu beantworten ⁽¹⁾. Zu diesem Zweck hat sie neue interne Verfahren eingeführt, um eine noch zügigere Bearbeitung zu gewährleisten. Allerdings wurde die Fähigkeit der Kommission, die in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehene Frist einzuhalten, durch gewisse Verwaltungserfordernisse – insbesondere die Vorschrift, daß alle Antworten dem Parlament in den sechs Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegen müssen – eingengt.

Die Kommission wird das Verfahren jedoch laufend überprüfen und alles versuchen, um die für die Beantwortung der schriftlichen Anfragen benötigte Zeit zu verkürzen.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 327/79 von Lord O'Hagan (ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1979, S. 14).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 869/80

von Herrn Moreland

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1980)

Betrifft: Beschlußfassung im Rat der Verkehrsminister

Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Verkehr innerhalb der Gemeinschaft haben Auswirkungen auf Be-

schlüsse, die in anderen europäischen Ländern, wie z. B. der Schweiz, Österreich und Jugoslawien, gefaßt werden und werden durch diese Entscheidungen ebenfalls beeinflusst. Diese Länder sind zwar nicht im Rat vertreten, aber Mitglieder des Rates erörtern Verkehrsfragen mit diesen Ländern auf der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister.

1. In welcher Weise berücksichtigt der Rat die Auffassungen dieser Länder, wenn er Verkehrsfragen behandelt, die Auswirkungen auch auf andere europäische Länder haben?
2. Hat man darüber nachgedacht, gegebenenfalls Vertretern anderer europäischer Länder eine Teilnahme an Ratssitzungen zu ermöglichen, wenn Fragen erörtert werden, die diese Länder unmittelbar betreffen?
3. Ist der Rat nicht darüber besorgt, daß die Konferenz der Europäischen Verkehrsminister faktisch ein Ersatz für die Tagungen des Rates werden könnte und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Verkehr innerhalb der Gemeinschaft in der Praxis ebenso stark von den Beratungen der Konferenz wie von den Zusammenkünften des Rates geprägt werden?
4. Steht der Rat hinter der angeblichen Auffassung eines Ministers aus einem Mitgliedstaat, der zufolge die Konferenz – unter anderem aufgrund der Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten – nützlicher ist als die Ratstagungen?

Antwort

(21. Oktober 1980)

Die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (EKVM) ist ein konsultatives Organ, das sich aus den Verkehrsministern von 19 europäischen Ländern zusammensetzt und im wesentlichen der Ausarbeitung von Berichten und der Annahme von Entschlüssen über die Verkehrsprobleme Westeuropas dient. Die Gemeinschaft als solche nimmt aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Rat und dem Ministerrat der EKVM an den Arbeiten dieser Konferenz teil. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen ist so gestaltet, daß die gegenseitige Unterrichtung gewährleistet wird und Überschneidungen – soweit erforderlich – vermieden werden.

Nach Ansicht des Rates dürfte es daher auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik nicht zu einem Wettbewerb zwischen der Gemeinschaft und der EKVM kommen.

Was die Auswirkungen der vom Rat erlassenen verkehrstechnischen Bestimmungen auf Drittländer betrifft, so berücksichtigt die Gemeinschaft in der Regel die im

Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgehandelten Abkommen oder Entschlüssen und führt gegebenenfalls bilaterale Konsultationen mit den betreffenden Ländern.

Der Rat hat von jeher seine Beratungen entsprechend den Bestimmungen des Vertrages abgehalten und hat niemals beabsichtigt, Drittländer zur Teilnahme an seinen Tagungen einzuladen. Seiner Auffassung nach gestatten es ihm die obengenannten Verfahren, die Standpunkte der übrigen europäischen Länder in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 874/80

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1980)

Betrifft: Forstpolitik

In dem Bericht der Kommission für 1979 über „die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft“ wird auf die Holzproduktion in Forsten und anderen Holzpflanzungen kein Bezug genommen.

Kann die Kommission mitteilen,

- wie sich Holzproduktion und -bedarf in den einzelnen Mitgliedstaaten darstellen,
- in welchem Umfang die GAP auch für Forstwirtschaft gilt, und wie die Grundzüge dieser Politik aussehen,
- in welchem Umfang die Mitgliedstaaten sich darauf einstellen oder ihre eigene Politik führen – unter Angabe der diesbezüglichen Charakteristika?

Antwort von Herrn Gundelach im Namen der Kommission

(17. Oktober 1980)

1. Die durchschnittlichen Erträge der Forstwirtschaft der Mitgliedstaaten während des Zeitraums 1974-1978, ausgedrückt in Festmeter Rohholz, sind aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die Gemeinschaft importiert jährlich Holz und Holzserzeugnisse in Höhe von umgerechnet 120 Mill. Festmeter Rohholz und zahlt dafür 8 bis 9 Mrd. ERE.

2. Holz ist nicht in Anhang II zum Vertrag aufgeführt, es gibt daher keine Marktordnung für Holz und demgemäß auch keine Beihilfen.

Beihilfen sind gegenwärtig nur möglich als Strukturhilfe für die Landwirtschaft zur Erosionsbekämpfung, zum Schutz von Kulturland, zur Regulierung des Wasserhaushalts usw.

Derartige Beihilfen werden zur Zeit geprüft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 ⁽¹⁾ des Rates zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (Italien und Frankreich) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 ⁽²⁾ des Rates zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in benachteiligten Gebieten von Westirland.

3. Über einen Entwurf zu einer Entschließung des Rates, den die Kommission am 6. Dezember 1978 vorgelegt hatte und in dem es um die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik geht, wird noch im Rat diskutiert.

Das wachsende Holzdefizit der Gemeinschaft und die angesichts der weltweiten Energiekrise wachsende Bedeutung der Wälder als Energiequelle, die sich wieder erneuert, verpflichten die Gemeinschaft nach Möglichkeit für eine Verringerung ihrer Abhängigkeit vom Weltmarkt auch in der Holzversorgung zu suchen. Die Forstpolitik der Mitgliedstaaten wird unter dem gleichen Titel in der Beilage 3/79 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften behandelt; eine ausführliche Darstellung findet sich in der Sammlung „Forst und Forstwirtschaft in den Mitgliedstaaten“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 12. 9. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1.

	Rundholzproduktion ⁽¹⁾	Einfuhrüberschuß Mengen ⁽²⁾
Belgien/Luxemburg	2 674 800	549 000
Dänemark	1 705 400	631 500
Frankreich	30 575 600	1 105 500
Bundesrepublik Deutschland ⁽³⁾	28 288 000	1 452 000
Irland	357 800	210 300
Italien	6 719 600	1 487 700
Niederlande	948 400	1 442 100
Großbritannien	3 516 600	3 778 500
EWG	74 786 200	9 224 600

⁽¹⁾ Durchschnitt 1974–1978.

⁽²⁾ Einfuhr abzüglich Ausfuhr (in US-Dollar 1978).

⁽³⁾ Die Zahlen über den geschätzten vorläufigen Verbrauch je Mitgliedstaat werden derzeit von den FAO-Dienststellen überprüft.

Die Mitgliedstaaten verbrauchen zur Zeit umgerechnet 220 Mill. Festmeter Rohholz.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 878/80

von Herrn Albers

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1980)

Betrifft: Modelltätigkeiten mit dem Ziel, die Qualität des Spezialunterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmern zu verbessern

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Erfolge die Modellvorhaben erbracht haben, die zu einer Verbesserung des Unterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmern führen sollten?
2. Welche Vorhaben wurden beantragt, finanziell unterstützt und bereits zum Abschluß gebracht?
3. Ist der Erfolg, wenn die Unterstützung aus dem Sozialfonds nach drei Jahren eingestellt wird, ausreichend, um eine dauerhafte Verbesserung der Qualität des Unterrichts für die betroffenen Kinder zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1980)

1. Die unter der Schirmherrschaft der Kommission durchgeführten Modellversuche auf dem Gebiet der Ausbildung von Gastarbeiterkindern sind in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Sie sind ein beachtlicher Versuch der beteiligten schulischen Einrichtungen, ihre Bildungsmethoden und -praktiken zu verbessern und zu reformieren.
- Sie wirken sich sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene aus, da ihre Ziele in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium festgelegt werden und eine landesweite Evaluierung der Möglichkeit gibt, die erprobten pädagogischen Methoden und Praktiken bekanntzumachen und zu verbreiten.
- Auf Gemeinschaftsebene bilden sie aufgrund der unterschiedlichen Schulverhältnisse und Bildungsstrukturen ein Versuchsfeld, auf dem die vergleichende Bewertung den größten Erfolg verspricht.

Vom kommenden November an wird eine Sachverständigengruppe prüfen, welche Folgemaßnahmen im Anschluß an den vergleichenden Bewertungsbericht zu treffen sind, der von der Forschungsgruppe ALFA für den Zeitraum 1976/1979 erstellt wurde.

Jeder Modellversuch wird auf einem europäischen Kolloquium erörtert, auf dem die Vertreter der Bildungsministerien und die Sachverständigen der anderen Mitgliedstaaten Kenntnis von den eingeführten Methoden und erzielten Ergebnissen nehmen. Die Kommission wird eine Beschreibung der einzelnen Modellversuche in der Reihe „Studien“ veröffentlichen.

Zu bemerken ist auch, daß sich die Themen der Modellversuche mit den Zielen der Richtlinie 77/486/EWG decken und durch diese Versuche ein großer Teil der Vorarbeiten zur Durchführung dieser Richtlinie geleistet wird.

Den in der Antwort auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Nr. 1069/78 ⁽¹⁾ bereits dargelegten Ergebnissen sind noch folgende Überlegungen anzufügen:

1. An Schulen mit einem prozentual hohen Anteil an Gastarbeiterkindern trägt ein kulturübergreifender Unterricht erheblich zur Sozialisierung der ausländischen und einheimischen Kinder bei.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 145 vom 11. 6. 1979, S. 7.

2. Der muttersprachliche und heimat- und kulturkundliche Unterricht, der im Rahmen des normalen Stundenplans und Unterrichts erteilt wird, ist sehr viel wirksamer als der außerschulische Unterricht.
3. Es müssen dringend geeignete Lehr- und Lernmittel ausgearbeitet werden, die auf die Situation und die sprachlichen Kenntnisse der Gastarbeiterkinder zugeschnitten sind.
4. Die Vorschulerziehung hat einen entscheidenden Einfluß auf den schulischen Erfolg der Gastarbeiterkinder.

2. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die abgeschlossenen und laufenden Modellversuche im Rahmen des Aktionsprogramms im Bildungsbereich (Entschließung vom 9. Februar 1976):

Gegenstand	Ort	Schuljahr	Datum des Kolloquiums
Ausbildung der Lehrkräfte	Nordrhein-Westfalen	1976-1978	1979
	Crédif Bildungsministerium Paris	1976-1978	1979
	Brüssel	1979	
Methodologie der Aufnahme	Waterschei/Winterslag	1976-1979	1978
	Leiden	1976-1980	1979
	Luxemburg	1978	
	Odense	1978	1980
	Enschede	1979	
Muttersprachlicher und heimat- und kulturkundlicher Unterricht	Paris	1976-1979	1978
	Bedford	1976-1980	1980
	Limburg (Belgien)	1979	
	Marseille	1979	

Zwei Jahre nach Abschluß der einzelnen Versuche wird die Kommission die Bildungsministerien um Angaben darüber bitten, welche Folgemaßnahmen auf Orts- und Landesebene durchgeführt wurden.

Der Pariser Modellversuch hat die Bedeutung des kulturübergreifenden Unterrichts ans Licht gebracht, durch den die Kinder einen integrierten Unterricht in ihrer Muttersprache und Heimatkultur erhalten.

Beim Marseiller Versuch werden Methodologie und Auswirkungen des kulturübergreifenden Unterrichts stärker untersucht. Der in Winterslag/Waterschei durchgeführte Modellversuch, der sich auf die Aufnahme 6- bis 8jähriger Kinder konzentrierte, hat den Beweis erbracht, daß eine zweisprachige Ausbildung der Gastarbeiterkinder in den ersten drei Jahren der Grundschule durchaus durchführbar ist. Die Limburger Behörden hoffen, mit der Ausdehnung des Versuchs auf andere Schulen und seiner Fortsetzung mit der ersten Zielgruppe bis zum sechsten Grundschuljahr ein umfassendes integriertes Unterrichtsmodell in der Sprache und Kultur der Gastarbeiterkinder zu erarbeiten.

Die Versuche zur Ausbildung von Lehrkräften in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich haben schon jetzt den Wert von Modellen.

3. Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung einiger Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des eigens für Gastarbeiterkinder zugeschnittenen Unterrichts. Diese Maßnahmen werden im Anhang zu den Tätigkeitsberichten des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ aufgeführt.

In den Leitlinien für die Verwaltung des Sozialfonds in den Jahren 1981-1983 hat die Kommission die Beteiligung des Fonds auf drei Jahre begrenzt ⁽²⁾. Dieser Zeitraum wird für angemessen gehalten, um pädagogische Grundsätze und didaktische Lehr- und Lernmittel auszuarbeiten, die zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts für Gastarbeiterkinder verwendet werden können.

⁽¹⁾ Tätigkeitsbericht über das Haushaltsjahr 1979, veröffentlicht am 4. 6. 1980, Dok. KOM(80) 365 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 14. 5. 1980, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 883/80

von Herrn Irmer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1980)

Betrifft: Unterschiedliche Verkehrsregeln in Europa

Da das Auto das beliebteste Transportmittel in den Urlaub ist, stellen jährlich insbesondere in der Urlaubszeit viele Millionen EG-Bürger fest, daß die Verkehrsregeln nicht einheitlich sind, selbst nicht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Nicht nur Tempolimits, Promiliegrenzen und Notrufnummern sind unterschiedlich, sondern auch z. B. Verkehrsregeln über das Hupen innerhalb geschlossener Ortschaften, Vorfahrt, Parkerlaubnis usw. Für einen Urlauber, der mit seinem Wagen mehrere Länder durchfährt, bringt diese Vielfalt erhebliche Unsicherheiten mit sich, die unter Umständen zu kostenpflichtigen Verwarnungen, Unfällen usw. führen können.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß eine weitere Vereinheitlichung der Verkehrsregeln wünschenswert ist?
2. Welche konkreten Initiativen hat die Kommission zu einer weiteren Vereinheitlichung der Verkehrsregeln im Interesse der Autofahrer ergriffen, welche wird sie noch ergreifen?
3. Ist an den innergemeinschaftlichen Grenzen der EG sichergestellt, daß die Urlauber sich an den Grenzübergängen jeweils in ihrer Sprache auf unkomplizierte Art und Weise über die Verkehrsregeln in dem anderen Land informieren können, und wenn nicht, welche Möglichkeiten sieht die Kommission, damit eine derartige Information erfolgt?
4. Wenn Frage 3 bejaht wird: Wird eine derartige Information auch an den Grenzübergängen zu Nachbarstaaten der EG angeboten, und wenn nicht, wie beurteilt die Kommission die Möglichkeit, auch dort entsprechende Informationen anzubieten?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

1. Die Kommission teilt die Meinung des Herrn Abgeordneten über die nachteiligen Auswirkungen bestimmter Unterschiede bei den Straßenverkehrsregeln in der Gemeinschaft und die Vorteile einer Beseitigung dieser Unterschiede. Sie weist jedoch darauf hin, daß die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr und die Verkehrszeichen bereits weitgehend international vereinheitlicht sind.

2. Es sei jedoch bemerkt, daß sich andere internationale Gremien mit geographisch größerem Zuständigkeitsbereich, etwa die EKVM, die OECD und die UN-Wirtschaftskommission für Europa schon seit langem wirksam mit der Vereinheitlichung der Straßenverkehrsregeln befassen. Es erscheint in der Tat zweckmäßig, daß die Vereinheitlichung der Straßenverkehrsregeln nicht auf die Länder der Gemeinschaft beschränkt, sondern in Europa soweit wie möglich ausgedehnt wird.

Angesichts der begrenzten Mittel, die der Kommission zur Verfügung stehen, bemüht sie sich, Doppelarbeit zu vermeiden und nur dort Initiativen zu ergreifen, wo sie sich als unerlässlich erweisen. Unter diesem besonderen Gesichtspunkt hat sie einen Vorschlag für die Einführung eines gemeinschaftlichen Führerscheins unterbreitet, dem der Rat auf seiner 647. Tagung vom 24. Juni 1980 grundsätzlich zugestimmt hat.

Zu den anderen vom Herrn Abgeordneten angeschnittenen Fragen kann die Kommission ferner mitteilen, daß sie mit ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Haltung der Mitgliedstaaten bei den erwähnten internationalen Organen, die diese Frage behandeln, koordiniert.

3. und 4. Zur Unterrichtung der Straßenverkehrsteilnehmer haben die zuständigen nationalen Behörden sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Touristik wichtige Schritte unternommen. Da die Kommission zur Entwicklung einer gemeinsamen Verkehrspolitik vordringlichere Aufgaben zu erfüllen hat, ist zur Zeit nicht beabsichtigt, auf diesem Gebiet tätig zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 885/80

von Herrn McCartin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1980)

Betrifft: Ausdehnung des westirischen Entwässerungsprojekts auf Einzelunternehmen

Ist die Kommission sich dessen bewußt, daß das westirische Entwässerungsprojekt wesentlich wirksamer sein könnte, falls die Zuschüsse zum Kauf von Drainageausrüstungen außer auf Genossenschaften auch auf Einzelunternehmer ausgedehnt würden? Wie die Dinge derzeit liegen, kommen die Vorhaben nur sehr zögernd in Gang, und es gibt viele Privatunternehmer, die in ihrer Existenz auf dieses Vorhaben angewiesen sind und die in hohem Maße in den Kauf von Ausrüstungen investiert haben.

Gibt es eine Möglichkeit, dieses Projekt auch auf Einzelunternehmer auszudehnen?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Das Programm zur Beschleunigung von Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands ist am 1. Januar 1979 von der irischen Regierung in Angriff genommen worden. Nach Artikel 2 der Kommissionsentscheidung vom 23. November 1978 ⁽¹⁾, mit der das Programm gebilligt wurde, muß die irische Regierung der Kommission jährlich bis zum 1. Mai über den Fortgang des Programms berichten. Der erste Bericht ist vor kurzem bei der Kommission eingegangen und wird dort zur Zeit geprüft.

Die Kommission möchte feststellen, daß noch nicht genügend Zeit vergangen ist, um das Vorhaben effektiv beurteilen zu können. Unter diesen Umständen hält sie eine Änderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für wenig zweckmäßig. Die Kommission wird jedoch den Fortgang des Programms zusammen mit den irischen Behörden ständig im Auge behalten und alles tun, um sicherzustellen, daß die Durchführung eine größtmögliche Wirkung auf die Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse in den betreffenden Gebieten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1978, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 904/80

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1980)

Betrifft: EG-Finanzmittel für Hochschulen außer Universitäten

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Möglichkeiten es für Hochschulinstitute mit Universitätsstatus – einschließlich technischer Hochschulen und Kunstakademien – gibt, um Darlehen und Mittel der EG zu beantragen?

2. Kann die Kommission mitteilen, welche Mittel die Gemeinschaft bislang für Hochschulinstitute mit Universitätsstatus – einschließlich technischer Hochschulen und Kunstakademien – ausgegeben hat, und die Zahl nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln?

3. Kann die Kommission mitteilen, welcher Teil des Anteils des Vereinigten Königreichs an derartige Institute in Schottland gegangen ist?

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

1. Die Einrichtungen der Weiterbildung im Hochschulbereich – einschließlich technischer Hochschulen und Akademien für bildende Kunst, Musik und Schauspiel – können nach folgenden Haushaltslinien Zuschüsse und Finanzierungshilfen beantragen:

„Zuschüsse für die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme zwischen Hochschuleinrichtungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“.

Im ersten Aktionsprogramm für den Bildungsbereich, das der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen 1976 angenommen haben, wurde besonderer Wert auf die Förderung der Zusammenarbeit im Hochschulbereich auf Gemeinschaftsebene gelegt, die durch die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme zwischen den Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden soll. Bisher hat die Gemeinschaft für insgesamt 121 gemeinsame Programme, an denen sich 212 Hochschuleinrichtungen beteiligen, Zuschüsse gewährt.

„Artikel 290: Zuschüsse an Hochschulen“.

Nach diesem Artikel kann den Hochschuleinrichtungen und Internats-Bildungszentren für Erwachsene, die Programme mit europäischem Inhalt aufstellen, finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Der Europäische Sozialfonds kann sich im Rahmen seiner Unterstützung für Berufsbildungsprogramme an den Kosten solcher Programme für zuschufähige Personengruppen an Weiterbildungseinrichtungen beteiligen.

2.

Jahr	Haushaltsmittel	Anzahl der bewilligten Zuschüsse
1976/1977	100 000 RE	32
1977/1978	100 000 RE	28
1978/1979	300 000 ERE	57
1979/1980	300 000 ERE ⁽¹⁾	74

⁽¹⁾ Einschließlich der Verwaltungskosten.

Ein Verzeichnis aller Einrichtungen, die bisher an dem Programm teilgenommen haben, wird der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments zugesandt. Die Zuschüsse werden im allgemeinen von einer Einrichtung im Auftrag der anderen beteiligten Einrichtungen verwaltet; eine Aufgliederung in der beantragten Form wäre daher irreführend.

In den Jahren 1978 und 1979 hat die Kommission 33 Hochschuleinrichtungen – Universitäten und anderen – Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse beliefen sich 1978 auf 147 000 ERE und 1979 auf 161 000 ERE. Die Kommission entscheidet über die Verwendung dieser Zuwendungen von Fall zu Fall. Daher wäre es nicht zweckmäßig, diese Angaben nach Mitgliedstaaten aufzuschlüsseln.

3. Schottische Universitäten haben an sieben Programmen teilgenommen. Doch haben sich bisher noch keine anderen Hochschuleinrichtungen aus Schottland an dem Programm beteiligt.

1978/1979 wurden an zwei schottische Hochschuleinrichtungen, nämlich die Universität von Edinburgh, Centre of European Governmental Studies, und das Nevis Institute, Edinburgh, Zuschüsse vergeben.

Zahlen für die betreffende Art von Einrichtungen liegen nicht vor.

die Versicherer der Gemeinschaft vor große Probleme stellen und letzten Endes auch zu einer Verteuerung des Exports führen?

2. Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen oder geplant, um auf einen Abbau dieser Schwierigkeiten hinzuwirken und damit den Handelspartnern grundsätzlich die freie Wahl des Versicherungsschutzes und der Risikoträger zu ermöglichen?
3. Ist die Kommission der Auffassung, daß bei Abschluß oder Durchführung von Abkommen mit den betreffenden Staaten im Rahmen der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft darauf hingewirkt werden sollte, daß die erwähnten Hemmnisse gemildert oder ausgeräumt werden, um im Ergebnis die freie Wahl des Versicherers zu erreichen?
4. Ist die Kommission bereit, durch Änderung der Ausschreibungsbedingungen für Lieferungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eine Beteiligung der Versicherungswirtschaft der Gemeinschaft an der Versicherung derartiger Lieferungen zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 906/80

von Herrn van Aerssen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Versicherungsprobleme im Außenhandel

Eine große Anzahl von Ländern, vorwiegend Entwicklungsländer und Länder des Ostblocks, haben zum Schutz ihrer Wirtschaft, insbesondere der Versicherungswirtschaft, Gesetze oder Maßnahmen erlassen, die den Welthandel empfindlich stören. Diese Länder verhindern auf verschiedenartigste Weise, daß der Exporteur der Gemeinschaft sich die Deckung der Exportrisiken für Lieferungen in diese Länder frei auswählen kann. Solche Maßnahmen berauben den Versicherten der Gemeinschaft der Möglichkeit, die auch im Interesse der Empfänger liegende optimale Form des Versicherungsschutzes auszusuchen. Gerade die Lieferanten von hochentwickelten Exportgütern gehen oft große wirtschaftliche Risiken ein, wenn sie einerseits mit vertraglich vereinbarten Lieferfristen bis zur vollständigen Abnahme der exportierten Anlage haften müssen, auf der anderen Seite aber nicht den Versicherungsschutz und Risikoträger frei auswählen dürfen. Letztlich führt dies zum Abschluß einer Doppelversicherung, die unnötige Kosten verursacht.

1. Ist sich die Kommission bewußt, daß die genannten restriktiven Maßnahmen die Exportwirtschaft und

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die Hemmnisse im Handel und insbesondere auf dem Gebiet der freien Wahl des Versicherungsträgers bei Handelsgeschäften.

Es ist der Kommission bekannt, daß bestimmte Länder Maßnahmen getroffen haben, die darauf abzielen, die freie Wahl des Versicherungsträgers, der das Risiko für Exportgeschäfte nach diesen Ländern abdecken soll, einzuschränken und daß diese Beschränkungen die Kosten der so versicherten Verträge in die Höhe treiben können.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Änderung dieser Lage bemüht sich die Kommission, den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Schwierigkeiten zu begegnen, indem sie darüber wacht, daß beim Abschluß ebenso wie bei der Durchführung von Handelsabkommen mit bestimmten Drittländern der Grundsatz der freien Wahl des Versicherungsträgers bei Ausfuhrgeschäften zwischen den Ländern und der Gemeinschaft gewahrt bleibt.

Bei der Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft und ganz besonders der Vergabe von Aufträgen durch die Kommission zur Durchführung dieser Hilfe läßt die Kommission, wenn sie diese Ausschreibungen vorbereitet, den Bewerbern der Gemeinschaft volle Freiheit, den Risikoträger ihrer Wahl auszusuchen, sofern es sich um cif-Lieferungen handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 908/80

von Frau Hoffmann

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Lage der europäischen Automobilindustrie

Am 11. Juni 1980 sind in Venedig die Industrieminister der Neun unter dem Vorsitz von Herrn Bisaglia zusammengetreten.

Auf dieser Tagung sind neben anderen Punkten die derzeitige und die künftige Lage der europäischen Automobilindustrie erörtert worden.

Diese Tagung erfolgte im Anschluß an die verschiedenen Zusammenkünfte von Herrn Davignon mit einigen leitenden Persönlichkeiten großer Firmen, wie beispielsweise dem Direktor von Alfa Romeo, Herrn Ettore Massaccesi, am 27. Februar 1980, und dem Direktor von Fiat, Herrn Umberto Agnelli, am 7. März 1980.

Kann der Rat daher die Schlußfolgerungen mitteilen, die bei diesen verschiedenen Zusammenkünften erzielt worden sind, und näher auf deren Folgen für die Zukunft der in diesem Industriezweig beschäftigten Arbeitnehmer eingehen?

Antwort

(21. Oktober 1980)

Auf ihrer streng informellen Tagung am 11. Juni 1980 in Venedig haben sich die für die Industrie zuständigen Minister mit bestimmten sehr allgemeinen Fragen der industriellen Strategie befaßt.

Hierbei kamen auch die Probleme verschiedener Industriebereiche mit traditioneller oder fortgeschrittener Technologie, insbesondere der Automobilindustrie, zur Sprache. Allerdings wurde hierbei nicht speziell auf die Lage bestimmter Einzelsektoren, wie der Automobilindustrie, eingegangen, da dies nicht der Zweck der informellen Tagung war, die ausschließlich auf allgemeine Themen ausgerichtet war und auf der keine sofort wirkenden Lösungen beschlossen werden sollten. Trotzdem machten die Erörterungen das Interesse deutlich, das die zuständigen einzelstaatlichen Stellen und die Kommission der Lage der Automobilindustrie – insbesondere unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten – beimessen. Der Rat wird auf jeden Fall etwaige Mitteilungen, die ihm die Kommission über die Entwicklung auf diesem Sektor übermitteln wird, mit größter Aufmerksamkeit prüfen, sobald ihm solche vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 913/80

von Herrn Bocklet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Magermilchpulver

Die Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 ⁽¹⁾ sieht vor, daß für Magermilchpulver, das zu Futterzwecken nach Italien eingeführt wird, die Beihilfe bereits im versendenden Land gezahlt wird, wenn sichergestellt ist, daß das Pulver unter Zollaufsicht eingeführt wird. Gleichzeitig müssen die Exporteure eine Kautions in Höhe von 110 Prozent der Beihilfe stellen, die erst freigegeben wird, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Pulver denaturiert oder als Mischfutter verarbeitet worden ist.

Es gibt eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, daß dieses verbilligte Pulver nicht bzw. nicht ausschließlich seiner ordnungsgemäßen Bestimmung zugeführt, sondern auf unkontrollierten Kanälen über italienische Mittelsmänner in den Bereich des menschlichen Verzehrs geschleust und aufgelöst als Trinkmilch verkauft wird. Dies hat zu einer erheblichen Störung des italienischen Trinkmilchmarktes sowie bei Frischmilchprodukten und Speiseeis geführt.

1. Ist die Kommission bereit, alles, was in ihren Kräften steht, zu unternehmen, um den weiteren Mißbrauch der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 im Bereich des italienischen Hoheitsgebiets zu verhindern?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zur Erreichung dieses Zieles zu treffen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9.

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1980)

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 ⁽¹⁾ sieht vor, daß eine Kautions in Höhe der Beihilfe plus 10 % vom dem Importeur des Empfängermitgliedstaats gestellt wird.

Diese Kautions kann erst dann freigegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Magermilchpulver gemäß den Artikeln 1 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 ⁽²⁾ – und im Hinblick auf die Kontrolle der Denaturierung oder Verarbeitung gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Verordnung – denaturiert oder verarbeitet worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

Diese Bestimmungen bewirken, daß das Preisniveau für gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 eingeführtes Magermilchpulver dem Preisniveau des normalen Magermilchpulvers auf dem italienischen Markt entspricht, sofern es nicht denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird. Verzerrungen des italienischen Marktes können nur eintreten, wenn die Kautions des Importeurs unge-rechtfertigt freigegeben oder das denaturierte oder verarbeitete Magermilchpulver einer anderen Verwendung zweck als dem der tierischen Ernährung zugeführt wird.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 ⁽¹⁾ ist die Kommission nur von einem Fall unterrichtet worden, wo das Magermilchpulver in andere Verwendungszwecke gelenkt wurde. Dies geschah 1978; die Kautions wurde nicht freigegeben. Den Kommissionsdienststellen ist nichts zur Kenntnis gelangt, was vermuten ließe, daß Kautions ungerechtfertigt freigegeben wurden, oder was darauf hindeutet, daß Viehfutter zweckentfremdet verwendet wird.

Denaturiertes Magermilchpulver ist nach ordnungsgemäß durchgeführter Denaturierung nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet.

2. Da die Kommission von keinem einzigen Fall der Nichtanwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 unterrichtet wurde, wird die Einführung zusätzlicher Maßnahmen nicht erwogen. Sollte die Kommission jedoch von Verstößen Kenntnis erlangen, die sich durch neue Bestimmungen verhindern ließen, wird sie nicht zögern, in geeigneter Weise tätig zu werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 918/80

von Herrn Coppieters

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Unfall in der Wiederaufbereitungsanlage für Kernabfälle in La Hague

1. Ist die Kommission angesichts der Berichte über einen Unfall in der Nuklearanlage in La Hague am 15. April 1980 der Überzeugung, daß die Sicherheitsvorkehrungen für die Arbeiter und die Bevölkerung im Umkreis der Anlage in La Hague sich als ausreichend erwiesen haben? Falls nicht, welche Schritte schlägt sie vor, um dieses Ziel zu erreichen?

2. Wie beurteilt die Kommission die Schwere einer möglichen Katastrophe, wenn es in der Wiederaufbereitungsanlage zu einer kritischen Situation gekommen wäre oder wenn das Kühlwasser den Siedepunkt erreicht hätte?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission

(17. Oktober 1980)

Was den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen anlangt, so sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 33 des Euratom-Vertrags zur Einhaltung der Grundnormen gemäß der Richtlinie des Rates vom 1. Juni 1976 ⁽¹⁾ verpflichtet, die in Artikel 39 Absatz 5 folgendes bestimmt:

„Jeder Unfall, der eine Bestrahlung der Bevölkerung zur Folge hat, ist, wenn die Umstände es erfordern, unverzüglich den benachbarten Mitgliedstaaten und der Kommission zu melden.“

Da der Kommission eine solche Meldung nicht erstattet wurde, kann sie davon ausgehen, daß der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte besonders gelagerte Fall nicht unter die vorgenannten Bestimmungen fällt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1976, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 919/80

von Herrn Coppieters

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Unfälle in Kernkraftanlagen der Gemeinschaft

Ist die Kommission bereit, dem Europäischen Parlament regelmäßig über alle Unfälle in Kernkraftanlagen aller Typen in der Gemeinschaft Bericht zu erstatten?

Antwort von Herrn Brunner im Namen der Kommission

(17. Oktober 1980)

Die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Unfälle werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten systematisch von den Betreibern gemeldet; der Kommission wurde jedoch nur dann eine Mitteilung erstattet, wenn diese Unfälle zu einer Strahlenbelastung der Bevölkerung führen und wenn die Umstände dies erfordern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 928/80**von Herrn John Mark Taylor****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(23. Juli 1980)**Betrifft: Verkehr*

Kann die Kommission optimistische Angaben darüber machen, ob die an das Vereinigte Königreich gewährten Beihilfen für die „Verkehrsinfrastruktur“ für die Fertigstellung der Verbindung A1/M1 und die als „Handelsstraße nach Europa“ bekannte Straße verwendet werden, wenn man bedenkt, daß dies für Großbritannien ebenso wie für die britischen Partner in der Gemeinschaft von Nutzen wäre?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Was die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln zur Förderung bestimmter Infrastrukturvorhaben betrifft, so kann sich die Kommission nur zur Anwendung der Bestimmungen über den Einsatz der verschiedenen Finanzierungsinstrumente äußern, die der Kommission die Möglichkeit geben, sich finanziell an der Durchführung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung zu beteiligen.

Die britische Regierung hat für die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Vorhaben bisher noch keinen Antrag auf finanzielle Beteiligung bei der Kommission eingereicht. Der Kommission liegen daher die für eine Beurteilung erforderlichen Angaben nicht vor, so daß sie keine Stellungnahme zu dieser Frage abgeben kann.

Die Kommission weist darauf hin, daß mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur ⁽¹⁾ gezielt auf eine Verbesserung der Verbindungswege hingearbeitet wird, die für den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wichtig sind. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Rat noch nicht angenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 933/80**von Herrn Provan****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(23. Juli 1980)**Betrifft: Besteuerung alkoholischer Getränke in Griechenland*

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 806/78 ⁽¹⁾ erklärte die Kommission, daß sie sich in ihrer Haltung zu den Regelungen bezüglich der Besteuerung alkoholischer Getränke in Griechenland von der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG in der Frage der Besteuerung alkoholischer Getränke in Dänemark, Frankreich, Irland und Italien leiten lassen wolle. Kann die Kommission nunmehr, nachdem der Gerichtshof die diskriminierende Anwendung der Steuerregelung in diesen Ländern verurteilt hat, Angaben darüber machen, ob folgende Besteuerungsmaßnahmen, die gegenwärtig in Griechenland für alkoholische Getränke gelten, mit dem EWG-Vertrag und den Entscheidungen des Gerichtshofes der EG vereinbar sind:

- a) Luxussteuer,
- b) Versicherungssteuer für die Landwirtschaft,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Stempelsteuer,
- e) Sozialversicherungsbeitrag der Landwirte,
- f) Banderolensteuer,
- g) Devisenkontrolle/Beiträge/Bankgebühren?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 6. 2. 1979, S. 11.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 806/78 voraussah, trugen die Urteile des Gerichtshofes in den von dem Herrn Abgeordneten genannten Rechtssachen zur Klärung einer Reihe von Fragen zur Anwendung des Artikel 95 des EWG-Vertrags auf die Besteuerung von alkoholischen Getränken bei. Die Kommission hat die griechischen Behörden auf diese Rechtsprechung aufmerksam gemacht und sie gebeten, die betreffenden Urteile bei einer Überprüfung des griechischen Steuerrechts zu berücksichtigen.

Man darf folglich erwarten, daß die griechischen Behörden vor dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft die

notwendigen Änderungen an den steuerrechtlichen Vorschriften vornehmen werden, um diese an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß es derzeit nicht angebracht ist, sich im einzelnen zu der hypothetischen Frage zu äußern, ob die betreffenden steuerlichen Maßnahmen gegen den EWG-Vertrag verstoßen würden, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag auf sie anwendbar wird, noch unverändert gültig wären.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 948/80

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Kraftstoffsubvention für Fischer

In Frankreich wird Fischern eine Kraftstoffsubvention gewährt. Wird die Kommission empfehlen, allen Fischern eine derartige Subvention zu zahlen?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Die Kommission hat gegen die französische Kraftstoffsubvention – wie auch gegen eine vergleichbare italienische Beihilfe – das Untersuchungsverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffnet. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß derartige Beihilfen eine mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unvereinbare Auswirkung auf den Wettbewerb haben und kaum geeignet sein dürften, die derzeitige Strukturprobleme der Fischwirtschaft zu lösen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 959/80

von Herrn Lalor

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Ursprungsbezeichnungen

Wird die Kommission Vorschläge zur Einführung von „Ursprungsbezeichnungen“ für alle Textilerzeugnisse vorlegen, was eindeutig dem Verbraucher zugute käme?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1980)

Die Kommission beabsichtigt, im Laufe der nächsten Wochen dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Angaben des Ursprungslandes von Textilerzeugnissen, die von Einzelhändlern zum Verkauf angeboten werden, vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 960/80

von Herrn Calvez

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Gemeinschaftsinvestitionen im Kohlesektor

In allen ihren Vorschlägen hat die Kommission eine stärkere Nutzung der Kohle in der Gemeinschaft hervorgehoben. Investitionen sind jedoch erforderlich, um der Kohleindustrie neue Impulse zu geben. Aufgrund der Artikel 54, 55, 56 und 57 des EGKS-Vertrags kann die Gemeinschaft bestimmte Maßnahmen in diesem Bereich durchführen.

1. Kann die Kommission angeben, ob diese Bestimmungen des Vertrages seit der Energiekrise im Jahr 1973 stärker angewandt wurden?
2. Kann die Kommission konkrete Beispiele aufzählen, in denen Maßnahmen in Anwendung dieser Artikel durchgeführt wurden?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmungen des EGKS-Vertrags ausreichen, um die gemeinschaftliche Kohleindustrie auszubauen, oder, wenn dem nicht so ist, daß eine Anpassung des EGKS-Vertrags an die Erfordernisse der Gemeinschaft angebracht wäre, um ihr ein wirksameres Instrumentarium zu verschaffen?

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1980)

1. a) *Artikel 54*

Die von der Kommission gewährten Darlehen zur Finanzierung der Investitionen auf dem Gebiet der Förderung und des Absatzes von Kohle sind von 54 Mill. ERE im Jahr 1973 auf 1 221 Mill. ERE im Jahr 1979 gestiegen.

Diese Darlehen werden im allgemeinen zu Marktzinsen gewährt. Bei bestimmten vorrangigen Fällen sind sie mit einem ermäßigten Zinsfuß verbunden. Die dadurch entstehenden Haushaltsausgaben beliefen sich 1973 auf 0,1 Mill. ERE und 1979 auf 3,2 Mill. ERE. Für 1980 hat die Gemeinschaft ein zusätzliches System für Zinsvergütungen mit Mitteln in Höhe von 3 Mill. ERE eingeführt.

Darüber hinaus wurden auch die Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus für Bergleute zwischen 1973 und 1979 verdoppelt.

b) *Artikel 55*

Die finanziellen Beihilfen zur Förderung der technischen Kohleforschung wurden von 5,8 Mill. ERE im Jahr 1973 auf 17,0 Mill. ERE im Jahr 1979 erhöht.

Darüber hinaus werden finanzielle Beihilfen in Höhe von etwa 3,5 Mill. ERE jährlich für Forschungen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene, der Arbeitsmedizin, der Ergonomie und der Bekämpfung der Umweltverschmutzung gewährt.

c) *Artikel 56*

Dieser Artikel betrifft soziale Maßnahmen bei Verlust des Arbeitsplatzes im Anschluß an die Schließung von Zechen. Seit 1973 werden die Schließungen von Zechen als Rationalisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verlagerung der Produktion auf leistungsfähigere neue Zechen angesehen, die eine langfristig stabile Förderung gewährleisten. Die entsprechenden Ausgaben des EGKS-Haushalts wurden daher von 36,1 Mill. ERE im Jahr 1973 auf 13,1 Mill. ERE im Jahr 1979 gekürzt.

d) *Artikel 57*

Was die in diesem Artikel angesprochenen indirekten Maßnahmen auf dem Gebiet der Erzeugung angeht, steht die Kommission in ständigem Kontakt mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, um Maßnahmen zu erörtern, die geeignet sind, den Verbrauch von Kohle zu erhöhen und die Handelspolitik zu optimieren.

2. Zur Unterrichtung des Herrn Abgeordneten werden nachstehend einige präzise Beispiele aufgeführt:

— *Artikel 54/1*

Neues Bergwerk in Selby (GB): vorgesehene Förderkapazität: 10 Mill. Jato – von der Kommission bis 1980 gewährte Darlehen: 405 Mill. ERE.

— *Artikel 54/2*

Kraftwerk der STEAG (Rohr): Leistung: 700 MW; Darlehen der Kommission: 113 Mill. ERE.

— *Artikel 55*

Im Zusammenhang mit der Bergbautechnik konzentrieren sich die Forschungsarbeiten auf

- die Zuverlässigkeit des Materials,
- die Überwachung der Betriebsbedingungen,
- die Veredelung der Produkte,
- die Umwandlung von Kohle.

— *Artikel 56*

Die Zahl der in der Gemeinschaft tätigen Zechen ist von 345 Ende 1973 auf 295 Ende 1979 zurückgegangen. Bei nahezu allen Schließungen hat die Kommission Beihilfen für die Wiedereingliederung der Bergleute in das Berufsleben gewährt.

— *Artikel 57*

Die Kommission hat dem Rat eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Hierzu gehören u. a. ein Vorschlag für ein gemeinschaftliches Beihilfesystem zugunsten des innergemeinschaftlichen Handels mit Kraftwerkskohle sowie ein Vorschlag über die finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der Investitionen in Kohlekraftwerken.

3. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des EGKS-Vertrags ausreichen, um die gemeinschaftliche Kohleindustrie ausbauen zu können. Die finanziellen Mittel des EGKS-Haushalts sind jedoch weiterhin begrenzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 965/80

von Herrn Battersby

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Comecon

Kann die Kommission bezüglich der Treffen zwischen der Kommission und dem Comecon vom 16. Juli 1980 folgende Einzelheiten mitteilen:

1. die Punkte der Tagesordnung,
2. die Zusammensetzung der beiden Delegationen mit Angabe des Rangs und der Staatsangehörigkeit der Gesprächspartner,
3. ob ein Vertreter der afghanischen Regierung in der Delegation der Comecon-Staaten als Beobachter teilnehmen wird,
4. die Ergebnisse des Treffens?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

1. Für das Treffen vom 16. bis 18. Juli 1980 in Genf der Sachverständigengruppe, die von der Gemeinschaft

und vom RGW mit der Ausarbeitung von Entwürfen beauftragt worden war, gab es keine förmliche Tagesordnung, doch war in einem Austausch von Mitteilungen zwischen Vizepräsident Haferkamp und Herrn Fadejew, dem Sekretär des RGW, im Vorhinein vereinbart worden, daß die Gruppe alle mit dem Entwurf eines Abkommens zwischen der EWG und dem RGW verbundenen Fragen würde besprechen können.

2. Die Delegationen wurden von Herrn L. Kawan, Hauptberater bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und von Herrn J. Nyerges, Generaldirektor im ungarischen Außenhandelsministerium, geleitet.

3. Es war kein Vertreter der afghanischen Regierung anwesend; in der Vergangenheit war es auch nicht üblich, daß Länder, die Delegationen als Beobachter zu Treffen des RGW geschickt hatten, aber nicht Mitglied des RGW sind, an den Verhandlungen mit der Gemeinschaft teilnahmen.

4. Auf dem Treffen dieser Gruppe wurde die Ausarbeitung der Einzelheiten des Wortlauts für ein Abkommen zwischen der EWG und dem RGW fortgesetzt, mit der auf dem vorhergehenden Treffen am 4. und 5. März 1980 begonnen worden war. Im Gegensatz zu dem vorhergehenden Treffen, bei dem man sich darauf beschränkt hatte, Texte über Fragen abzufassen, die denen bereits ein weitgehendes Maß an Übereinstimmung zwischen den beiden Seiten erzielt worden war, wurde auf dem Treffen im Juli mit der Einzelüberprüfung bestimmter strittiger Punkte begonnen. Da es nicht möglich war, die Überprüfung während dieses Treffens abzuschließen, hat man sich im Prinzip darauf geeinigt, im Herbst ein weiteres Treffen auf Expertenebene abzuhalten.

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(17. Oktober 1980)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft im November 1974 allen Staatshandelsländern, sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern des RGW, einen Vorschlag über die Aushandlung von neuen Handelsvereinbarungen mit der Gemeinschaft vorgelegt. Durch die neuen Vereinbarungen sollten diejenigen Handelsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten ersetzt werden, die kurz vor ihrem Auslaufen standen. Leider war das Echo seitens der RGW-Länder auf dieses Angebot nur sehr gering.

In der Zwischenzeit hat die Kommission wiederholt Kontakte mit den verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten des RGW sowohl in multilateralen Gremien – zum Beispiel im Rahmen des GATT, der Wirtschaftskommission für Europa, der KSZE-Verhandlungen und in den Verhandlungen mit dem RGW – als auch auf bilateraler Ebene unterhalten. Es wäre eine äußerst langwierige Aufgabe, alle zweiseitigen Kontakte zwischen der Kommission und diesen Ländern aufzuzählen, doch möchte die Kommission in diesem Zusammenhang diejenigen Kontakte erwähnen, die zum Abschluß von zweiseitigen Abkommen über Textilien mit Bulgarien, Ungarn, Polen und Rumänien, über Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Rumänien sowie über gewerbliche Waren und die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses mit Rumänien geführt haben; ferner sind die leider erfolglosen Fischereiverhandlungen mit der DDR, Polen und der UdSSR zu nennen.

Von den außereuropäischen RGW-Mitgliedsländern hat die Kommission Kontakte mit Kuba im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft auf dieses Land unterhalten sowie mit Vietnam im Zusammenhang mit der Lieferung von Nahrungsmittelhilfe für dieses Land. Mit den Behörden der Mongolei besteht seit 1974 kein Kontakt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 969/80

von Herrn Battersby

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des Comecon

Zu welchen Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe hat die Kommission Kontakt aufgenommen, um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Staaten und der Gemeinschaft auszuweiten, und in welchen Fällen wurden diese Schritte jeweils unternommen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 974/80

von Herrn Seefeld

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: Ummeldung von Personenkraftwagen innerhalb der Gemeinschaft

In der Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ vom 27. Juni 1980 wird über die Prozeduren bei der Ummeldung eines Personenkraftwagens vom Typ „Golf“ von der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich wie folgt berichtet:

„Hätte ich von Anfang an gewußt, daß sich mit der Ummeldung meines Autos neben der Pariser Zulassungs-

stelle auch die deutsche Botschaft, die französische Zollverwaltung, die Pariser Polizeipräfektur, das Volkswagenwerk, die (für Verkehrssicherheit zuständige) französische Bergwerksverwaltung, das Industrieministerium und schließlich der französische Transportminister befassen würden, ich hätte auf die ganze Prozedur dankend verzichtet, den Golf in Deutschland verkauft und das gleiche Modell in Frankreich neu erworben, wo es der Autohändler in weniger als einer Stunde zugelassen hätte.“

Ich frage die Kommission:

1. Ist diese Darstellung korrekt?
2. Wenn ja, was wird von der Kommission unternommen, um derartige bürokratische Schikanen innerhalb der Gemeinschaft abzubauen?
3. Teilt die Kommission meine Ansicht, daß hier außertarifliche Handelshemmnisse aufgebaut werden, die dem freien Warenverkehr und der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuwiderlaufen?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Der Kommission liegen keine hinreichend vollständigen und ausführlichen Informationen über den geschilderten Sachverhalt vor.

Sie leitet die notwendigen Nachforschungen ein und wird im Einklang mit dem EWG-Vertrag die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 975/80

von Herrn Schwencke

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: EG-Zuschüsse aus dem Regional- und dem Sozialfonds für Maßnahmen im Bundesland Niedersachsen

1. Wieviel Mittel erhielt Niedersachsen 1979 aus dem Regional- und dem Sozialfonds?
2. Welche Betriebe wurden damit gefördert und in welcher Höhe?
3. Welche längerfristigen Maßnahmen sind oder werden in Niedersachsen gefördert?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1980)

1. 1979 wurden 33,1 Mill. DM vom Regionalfonds für Vorhaben in Niedersachsen gewährt. Wieviel Niedersachsen aus dem Sozialfonds erhalten hat, läßt sich nicht sagen, da die Anträge von der Bundesregierung immer nach Aufgabenbereichen für alle Länder gestellt wurden. Für die Bundesrepublik Deutschland wurden aber 1979 insgesamt Mittel in Höhe von 132,5 Mill. DM gebunden.

2. Für den Regionalfonds erscheinen Bescreibungen der einzelnen Vorhaben mit einem gewissen Verzug im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Die Vorhabensliste für 1979 erscheint voraussichtlich Ende dieses Jahres. Die Namen der Firmen, die von der Gemeinschaft Gelder erhalten haben, bleiben vertraulich.

Für den Sozialfonds werden Beschreibungen der unterstützten Maßnahmen in den jährlichen Finanzberichten veröffentlicht.

3. Mehrjährige Vorhaben sind der Kommission gegenwärtig nicht bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 976/80

von Herrn Flanagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: Stromerzeugung in der Shannon-Mündung

Hat die Kommission ernsthaft die Möglichkeit erwogen, in den Flußmündungen Europas durch die Errichtung von Gezeitenkraftwerken, insbesondere in der Shannon-Mündung an der Westküste Irlands, Elektrizität zu erzeugen?

Kann die Kommission sich zur Zweckmäßigkeit derartiger Vorhaben äußern?

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Die Gemeinschaft muß jede Energiequelle, die die Ölabhängigkeit verringern kann und eine rentable Nutzung

verspricht, in Erwägung ziehen; dies gilt auch für die Gezeitenenergie.

Die Wirtschaftlichkeit eines geplanten Gezeitenkraftwerks hängt weitgehend davon ab, welche örtlichen Voraussetzungen gegeben sind und inwieweit sich die Anlage in die regionale Infrastruktur einfügt. Nur eine eingehende Prüfung der Einzelvorhaben läßt erkennen, ob Rentabilitätsaussichten bestehen. Die Kommission hat derartige Studien nicht durchgeführt. Sie ist daher nicht in der Lage, sich zu der Zweckmäßigkeit eines Gezeitenkraftwerks in der Shannon-Mündung in Irland zu äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 977/80

von Herrn Flanagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: Vereinheitlichung von Energiepreisen und -steuern

Nach der Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat über Energiepolitik ⁽¹⁾ ist eine fortschreitende Harmonisierung der Energiepreise und -steuern in der Gemeinschaft wesentlich, zugleich jedoch ein langfristiger Prozeß. Kann die Kommission sich näher zu den Auswirkungen einer solchen Harmonisierung äußern, und hat sie eine Zeitvorstellung?

⁽¹⁾ Bulletin EG 3 – 1980, Ziffer 12.

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Die Auswirkungen einer Harmonisierung der Energiepreise und Energiesteuern in der Gemeinschaft in Verbindung mit der Darstellung einiger Hindernisse, die einer solchen Harmonisierung entgegenstehen, sowie Fragen der Energie- und Wirtschaftspolitik, die sich in Zukunft stellen werden, sind Gegenstand der Mitteilung der Kommission an den Rat über die „Harmonisierung der Energiepreise und Energiesteuern in der Gemeinschaft“ ⁽¹⁾. Diese Mitteilung soll Ende dieses Jahres auf den neuesten Stand gebracht werden.

Auf seiner Tagung vom 9. Juni 1980 in Brüssel hat der Rat der Energieminister eine EntschlieÙung betreffend

⁽¹⁾ Dok. KOM(80) 152 vom 20. 3. 1980.

neue Orientierungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeinsparung ⁽²⁾ verabschiedet. In dieser EntschlieÙung wird anerkannt, daß die Verbraucherpreise die Bedingungen auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der längerfristigen Kosten widerspiegeln sollten.

Die Kommission hat dem Rat kürzlich einen Empfehlungsentwurf betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft übermittelt ⁽³⁾.

⁽²⁾ ABL Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 3.

⁽³⁾ Dok. KOM(80) 356 vom 26. 6. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1003/80

von Herrn Provan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1980)

Betrifft: Zuschuß für Landwirte in Berggebieten

Wird die Kommission die Stellung der Landwirte in Berggebieten, die derzeit keinen Anspruch auf den Zuschuß in Höhe von 20 ERE haben, wenn sie zusammen mit einem Familienmitglied 200 Meilen entfernt eine Molkerei haben, neu überdenken?

Wäre es nach Ansicht der Kommission nicht gerechter, diesen Zuschuß auf der Grundlage der Klassifizierung des Grundbesitzes und nicht nach der vorgeschlagenen diskriminierenden Methode zu gewähren?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Die Bedingungen für die Gewährung der Prämien zur Erhaltung der Mutterkuhbestände sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 ⁽¹⁾ und in der Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 der Kommission vom 15. Juli 1980 ⁽²⁾ festgelegt.

Eine sehr wichtige Voraussetzung für die Zahlung der Prämie besteht darin, daß der Erzeuger aus seinem oder seinen Betrieben weder Milch noch Milcherzeugnisse abliefern, und zwar unabhängig vom Standort dieser Betriebe.

Die Kommission beabsichtigt nicht, die für die Gewährung der Prämie festgelegten Kriterien zu ändern.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABL Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1007/80**von Herrn Seefeld****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(31. Juli 1980)**Betrifft:* Umtausch ägyptischer Führerscheine in Holland

1. Ist der Kommission bekannt, daß holländische Touristen über Reisebüros Reisen nach Ägypten buchen können, bei denen neben Flug und Hotel auch ein ägyptischer Führerschein garantiert wird?
2. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß so erworbene Führerscheine von Provinzbehörden in den Niederlanden in niederländische umgetauscht werden können?
3. Ist eine solche Praxis mit den Kriterien vereinbar, die für den einheitlichen EG-Führerschein festgelegt wurden?
4. Wird die Kommission bei der niederländischen Regierung für eine Änderung des jetzigen Zustands eintreten?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission***(10. Oktober 1980)*

1. Die Kommission ist über die vom Herrn Abgeordneten vorgebrachten Sachverhalte nicht unterrichtet.
2. und 3. Der Entwurf für eine erste Richtlinie über die Einführung eines gemeinschaftlichen Führerscheins, dem der Rat auf seiner Tagung vom 24. Juni 1980 zugestimmt hat, sieht u. a. vor:
 - in Artikel 6 Absatz 1: „Die Erteilung des gemeinschaftlichen Führerscheins hängt vom Bestehen einer praktischen und theoretischen Prüfung sowie der Erfüllung gesundheitlicher Normen ab, die in den Anhängen II und III der Richtlinie aufgeführt sind.“
 - in Artikel 8 Absatz 3: „Nimmt ein Mitgliedstaat den Umtausch eines von einem Drittland ausgestellten Führerscheins gegen einen gemeinschaftlichen Führerschein vor, so wird der Umtausch in diesem Führerschein vermerkt. Bei einer späteren Änderung dieses Führerscheins sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihre Führerscheine umzutauschen.“
4. Die Kommission wird die niederländische Regierung auf jeden Fall um nähere Einzelheiten in der obigen Angelegenheit bitten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1022/80**von Herrn Provan****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(8. August 1980)**Betrifft:* Import von Kaninchenfleisch aus Nicht-EG-Ländern

Ist der Kommission bewußt, daß massive Importe von Kaninchenfleisch aus Ungarn, Rumänien und China in den Sommermonaten eine ernste Zerrüttung der europäischen Preise hervorrufen, obwohl das Jahr hindurch ein ausgeglichenes Preisniveau erhalten bleiben sollte? Das Kaninchen ist eine potentiell bedeutende Fleischquelle, ein Tier, das Pflanzenprotein sehr wirksam in hochwertiges Fleisch umwandelt, viel wirksamer als andere Vierfüßer. Es könnte in hohem Maße zur Versorgung mit tierischem Protein in der sich zuspitzenden Energielage beitragen und dies sollte gefördert werden.

Wird die Kommission der Industrie in der Gemeinschaft beistehen?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission***(13. Oktober 1980)*

1. Die Einfuhren von Kaninchenfleisch aus Drittländern fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68⁽¹⁾ des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse. Die für die Einfuhren von Kaninchenfleisch geltenden Zollsätze sind im Gemeinsamen Zolltarif unter der Tarifnummer 02.04 A festgelegt und betragen derzeit 10,9% des Wertes für die vertragsmäßigen Zollsätze.

Mit Ausnahme der im Gemeinsamen Zolltarif festgelegten Zölle sind die Erhebungen von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit dritten Ländern untersagt.

Die Verordnung gestattet jedoch die Anwendung von Schutzmaßnahmen, falls der Markt in der Gemeinschaft aufgrund von Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird. Tritt eine solche Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen.

2. Die Kommission stellt fest, daß die Einfuhren von Kaninchenfleisch aus Drittländern seit mehreren Jahren

⁽¹⁾ ABl. Nr. 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

zugenommen haben (1977: 39 000 t; 1978: 41 000 t; 1979: 48 000 t). Die Außenhandelsstatistiken für den Sommer 1980, die die vom Abgeordneten beschriebene Situation klären könnten, liegen noch nicht vor.

Die Kommission verfolgt die Marktentwicklung dieser Ware in der Gemeinschaft und die Einfuhren von Kaninchenfleisch aus Drittländern. Sie ist der Ansicht, daß derzeit durch diese Einfuhren keine ernstlichen Störungen entstehen können, die Schutzmaßnahmen rechtfertigen würden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1054/80

von Herrn Müller-Hermann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. August 1980)

Betrifft: Diskriminierung von Schifffahrtsunternehmen im Verkehr zwischen Algier und Marseille

Die Antwort der Kommission auf meine Anfrage Nr. 1634/79 ⁽¹⁾ vom 17. Mai 1980 bezüglich des Schiffsverkehrs zwischen Algier und Marseille kann mich nicht zufriedenstellen.

Tatsache ist, daß es um die Einhaltung des Grundsatzes geht, daß Reedereien eines anderen Mitgliedstaats der EG von der französischen Quote Ladung befördern dürfen. Es geht nicht um die Einstellung Algeriens, das weder EG-Mitglied noch Unterzeichner des OECD-Liberalisierungs-Kodex ist.

Ich bitte, die Antwort der Kommission noch einmal zu überprüfen unter dem Gesichtspunkt:

Liegt hier eine nicht EG-konforme Benachteiligung einer Reederei vor, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EG hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 137 vom 9. 6. 1980, S. 30.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Wie in der Antwort der Kommission auf die Anfrage Nr. 1634/79 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten angeführt, ist die Kommission der Auffassung, daß sich die Beziehungen zwischen den Reedereien der Mitgliedstaaten und anderer OECD-Länder soweit wie möglich nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten richten sollten. Der Rat hat

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 137 vom 9. 6. 1980, S. 30.

jedoch keinen allgemeinen Beschluß gefaßt, den Grundsatz der Freiheit, Beförderungsleistungen anzubieten, in den Seeverkehr aufzunehmen. Im vorliegenden Fall hat die Kommission nicht festgestellt, daß die Nichtzulassung von Reedereien ohne Sitz in Frankreich entsprechend dem EWG-Vertrag zur Konferenz Frankreich-Algier eine Diskriminierung darstellt, die über die Nichtanwendung des Grundsatzes der Freiheit, Beförderungsleistungen in diesem Sektor anzubieten, hinausgeht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1064/80

von Herrn Diana

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. August 1980)

Betrifft: Die Zahlungsrückstände Italiens

In Korrespondentenberichten aus Brüssel, die in den italienischen Tageszeitungen vom 11. Juli 1980 erschienen sind, wurden die Zahlungsrückstände Italiens bei der Gemeinschaft in Höhe von 2,702 Milliarden Lire besonders herausgestellt, und zwar mit Detailkenntnissen, welche auf eine halbamtliche, wenn nicht gar offizielle Quelle schließen lassen.

Unter anderem fehlte jegliche Bezugnahme auf die derzeitige Lage in Punkto Einzelvorhaben und Anwendung der sozio-strukturellen Richtlinien. Außerdem hat das italienische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten die Richtigkeit des umfassendsten Betrages in Frage gestellt: Es handelt sich um 1,208 Milliarden Lire für Preisstützung bei Olivenöl.

Kann die Kommission die Quelle dieser Verlautbarungen nennen, in denen in übertriebener Weise auf Zahlungsverzögerungen offensichtlich zum 31. Dezember 1979 hingewiesen wurde, die übrigens, wie bei Wiederaufforstungs- und Bewässerungsvorhaben, nicht gänzlich unerwartet kamen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es sich bei der Beurteilung dieser Zahlungsrückstände empfiehlt, zwischen offensichtlichen und verdeckten Rückständen zu unterscheiden?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1980)

Die Kommission ist nicht in der Lage, die Quelle der Informationen zu nennen, auf die sich der Herr Abgeordnete beruft.

Die Verlautbarungen betreffen einen mittlerweile bekannten Sachverhalt. Allerdings sind die Zahlenangaben,

speziell was die Preisstützung für Olivenöl angeht, zumindest übertrieben. In diesem Bereich und vor allem auf dem Gebiet der Preisstützungsmaßnahmen für Hartweizen konnten in den letzten Jahren – auch dank der Überarbeitung der Gemeinschaftsbestimmungen – erhebliche Fortschritte erzielt werden. Weitere entscheidende Schritte sind im Hinblick auf eine schnellere Prüfung und Durchführung der Maßnahmen noch zu tun, auch wenn durch umsichtiges Vorgehen verhindert werden muß, daß nicht ordnungsgemäße, unvollständige und in irgendeiner Weise anfechtbare Anträge berücksichtigt werden.

Was die Strukturmaßnahmen angeht, so trifft es zu, daß die Termine bei der Ausführung der Einzelvorhaben und der Durchführung der Strukturrichtlinien in Italien bisher noch unzureichend eingehalten worden sind, so daß die für diese Maßnahmen bestimmten Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnten.

Wie die Erfahrungen des ersten Halbjahres 1980 gezeigt haben, zeichnet sich eine Zunahme der Zuschußanträge ab.

Auf der Ebene der Kommission sind keine Verzögerungen eingetreten.

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß man bei der Beurteilung der Zahlungsrückstände zwischen offensichtlichen und verdeckten Rückständen unterscheiden sollte. Die Bezeichnung „Rückstände“ umfaßt jedoch nicht alle Erscheinungsformen des fraglichen Problems.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1066/80

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. August 1980)

Betrifft: Unfälle im Haushalt

Die Gemeinschaft hat sich äußerst besorgt gezeigt über die große Zahl der Unfälle im Haushalt (25 000 bis 30 000 jährlich mit tödlichem Ausgang).

Die Kommission hat daher im letzten Jahr vorgeschlagen, ein gemeinschaftliches Informationssystem über die Unfälle einzurichten, die sich in Häusern und Wohnungen sowie in ihrer Umgebung (Garten, Garage usw. . .) ereignen.

Kann die Kommission die folgenden Fragen beantworten:

1. Wie haben die Mitgliedstaaten diesen Vorschlag aufgenommen?

2. Welche Mitgliedstaaten haben eine positive Antwort erteilt?
3. Was ist das Ergebnis dieser Aktion? Ist die Zahl der Unfälle zurückgegangen?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

1. Der Vorschlag wird zur Zeit im Rat geprüft.
2. Die Mitgliedstaaten haben – mit einer Ausnahme – den Vorschlag positiv aufgenommen.
3. Da der Vorschlag nicht genehmigt wurde, liegt auch kein Ergebnis über die Entwicklung der Unfallzahlen vor; selbst wenn er gebilligt würde, dürfte einige Zeit verstreichen, ehe brauchbare Ergebnisse vorliegen. So ist zunächst ein Modellversuch geplant, bevor das System in seiner endgültigen Form eingerichtet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1072/80

von Herrn van Aerssen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. August 1980)

Betrifft: Auslegung der GATT-Regelungen in den EG-Mitgliedstaaten

Im Interesse der Liberalisierung der Weltwirtschaftslage legt die Tokio-Runde viel Wert auf volle Ausschöpfung der GATT-Regelungen.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie bisher zur Einführung der GATT-Regelungen in den Mitgliedstaaten getroffen hat und welche Erwartungen sie an die GATT-Regelungen knüpft?
2. Hat die Kommission einen Gesamtüberblick über die Beurteilung der einzelnen EG-Mitgliedstaaten in bezug auf die GATT-Regelungen?
3. Sind der Kommission Widerstände einzelner Mitgliedstaaten gegen die Einführungen bekannt und, wenn ja, welcher Art?
4. Welche Auswirkungen hat GATT auf die nationalen und europäischen Förderungsprogramme oder sonstigen Präferenzregelungen der EG?
5. Kann die Kommission darüber Auskunft geben, in welcher Weise die Industrie in den GATT-Ausschüssen (noch einzurichtenden) beteiligt wird und ist z. B. vorgesehen, daß Vertreter der nationalen Industrieverbände mit in den nach Artikel VII Nr. 1 und Artikel VII GATT-Kodex (Regierungskäufe) erwähnten Ausschüssen sitzen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Auch die Kommission ist der Ansicht, daß die volle Ausschöpfung der GATT-Regelungen, wie sie sich aus den Handelsverhandlungen der Tokio-Runde ergeben, ein maßgeblicher Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des multilateralen offenen Handelssystems ist.

1. Die im Laufe der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Übereinkünfte und Übereinkommen sind aufgrund ihres Abschlusses durch die Gemeinschaft⁽¹⁾ für die gemeinschaftlichen Einrichtungen und für die Mitgliedstaaten bindend. Viele ihrer Bestimmungen erfordern jedoch keine innergemeinschaftlichen Durchführungsmaßnahmen. In anderen Fällen, in denen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geändert werden müßten, geschah dies auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission an den Rat⁽²⁾. Die Kommission selbst hat, soweit sie dazu ermächtigt war, ebenfalls Durchführungsmaßnahmen getroffen. Hinsichtlich aller Aspekte der Einhaltung der im Zuge der Handelsverhandlungen aufgestellten Kodizes durch die Mitgliedstaaten wie auch durch die Handelspartner der Gemeinschaft steht die Kommission überdies in engem und regelmäßigem Kontakt mit den einschlägigen nationalen Behörden. Natürlich kann die Gemeinschaft ihren Verantwortlichkeiten in diesem Zusammenhang nur dann voll nachkommen, wenn ihr das notwendige zusätzliche Personal und weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Herr Abgeordnete wird sich an die Anträge der Kommission erinnern, die sie in diesem Zusammenhang in ihren Vorschlägen für den Haushaltsplan 1980 gemacht hatte.

Die Gemeinschaft setzt die größeren Erwartungen in die Ergebnisse der Tokio-Runde, an die sie sich voll und ganz gebunden fühlt. Sie haben in dieser schwierigen Zeit eine äußerst wichtige Rolle zu spielen, wenn die Fortschritte, die seit Inkrafttreten des GATT mit der Liberalisierung des Handels gemacht wurden, aufrechterhalten werden sollen. Das Bild der Handelsströme im kommenden Jahrzehnt und danach wird zum großen Teil durch diese Kodizes bestimmt werden. Und in diesem Zusammenhang werden die Ausschüsse, die im Rahmen des GATT zur Überwachung der Durchführung dieser Kodizes eingesetzt wurden, von besonderer Bedeutung sein. Es ist das Ziel der Gemeinschaft, eine möglichst weitgehende Annahme der Kodizes durch unsere Handelspartner zu befürworten und zu fördern.

(1) Siehe Beschluß des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973–1979 ausgehandelt wurden (ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1980, S. 1).

(2) Siehe z. B. Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren (ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren (ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1).

2. und 3. Wie die Kommission sind alle Mitgliedstaaten davon überzeugt, daß die vollständige und gerechte Durchführung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen nicht nur durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, sondern auch durch möglichst viele andere Länder gewährleistet werden muß.

4. Nach Ansicht der Kommission bietet das GATT ein unschätzbare Forum für die multilateralen Diskussionen über die Handelsaspekte ihrer Beziehungen zu den Entwicklungsländern. Teil IV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ist ausschließlich Handels- und Entwicklungsfragen gewidmet. Er enthält eine Reihe von Grundsätzen und Zielen, legt die Verpflichtungen der industrialisierten Vertragsparteien fest und bietet eine Grundlage für gemeinsame Maßnahmen. Eines der bemerkenswertesten Ergebnisse der Tokio-Runde war die Annahme der sogenannten „Ermächtigungsklausel“, die eine klare Grundlage und daher eine größere rechtliche Sicherheit für die nach dem APS gewährten Präferenzen, für die Präferenzen, die die Entwicklungsländer einander gewähren, und jede andere besondere Präferenz für die am wenigsten entwickelten Länder bietet. Die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und die anderen Präferenzvereinbarungen stehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens.

5. Die Teilnahme an GATT-Treffen ist in der Regel auf Regierungsvertreter beschränkt. Die Vertretung der Gemeinschaft in den durch die neuen GATT-Kodizes eingesetzten Ausschüssen wird durch Kommissionsbeamte wahrgenommen, die durch Beamte der nationalen Regierungen unterstützt werden. Ein umfassender Apparat auf nationaler und Gemeinschaftsebene stellt sicher, daß die Interessen der Industrie und anderer Wirtschaftssektoren bei der Arbeit dieser Ausschüsse berücksichtigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1075/80

von Herrn Früh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. August 1980)

Betrifft: Entwicklung der Mutterkuhhaltung in der Gemeinschaft

Neueren statistischen Angaben zufolge ist der Umfang der Mutterkuhhaltung in Großbritannien 1978/79 zurückgegangen.

1. Auf welche Gründe führt die Kommission diesen Rückgang zurück?
2. Welche Entwicklung zeigt die Mutterkuhhaltung in den anderen Mitgliedstaaten?
3. Hält die Kommission aufgrund dieser Entwicklung die Fortführung des Prämiensystems für die Mutterkuhhaltung für sinnvoll?

**Antwort von Herrn Gundelach
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

1. Der in den letzten Jahren im Vereinigten Königreich beobachtete Rückgang der Anzahl der Mutterkühe ist im wesentlichen auf eine geringere Rentabilität der Mutterkuhhaltung gegenüber anderen landwirtschaftlichen Produktionszweigen, vor allem der Milcherzeugung, zurückzuführen.

2. Nach einer raschen Ausweitung des Mutterkuhbestands bis 1974/75 ist, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist, die Anzahl der Mutterkühe in der Gemeinschaft in den letzten Jahren leicht zurückgegangen.

Entwicklung der Anzahl der Mutterkühe

(in tausend Stück)

Land	Jahr			
	1973	1975	1977	1979
Gemeinschaft der Neun	6 056	6 136	5 871	5 854
Frankreich	2 478	2 681	2 640	2 750
Irland	684	563	512	453
Italien	796	744	758	753
Vereinigtes Königreich	1 824	1 834	1 641	1 528

3. Ja. Die Kommission ist der Meinung, daß die Prämien zugunsten der Mutterkuhhaltung beibehalten werden sollten, da damit zwei Ziele verfolgt werden, nämlich zu einen die Erhaltung und Entwicklung eines auf Qualitätserzeugung ausgerichteten Systems und zum anderen die Möglichkeit, die Rindfleischerzeugung stärker zu fördern, ohne damit die Problematik der Milchproduktion zu verschärfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1079/80

von Herrn Pininfarina

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. August 1980)

Betrifft: Handel mit Teigwaren in einigen Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angeben, ob und – wenn ja – warum der Juristische Dienst das Verbot des Inverkehrbringens von Nahrungsmitteln, für deren Herstellung in einem anderen Land der Gemeinschaft eine Genehmigung erteilt wurde, für vereinbar mit dem Vertrag hält, besonders mit den Bestimmungen über den freien Warenverkehr?

Diese Frage bezieht sich insbesondere auf Teigwaren, die aus Weichweizenmehl hergestellt und in einigen Ländern

auf den Markt gebracht werden dürfen, während sie in den Ländern nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, die ausdrücklich festgelegt haben, daß Teigwaren auf der Grundlage von Hartweizenmehl hergestellt werden müssen.

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1980)

Die Kommission hatte bereits Gelegenheit, zu der von dem Herrn Abgeordneten gestellten Frage in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1502/79 von Herrn Ligios ⁽¹⁾ Stellung zu nehmen.

Ergänzend zu dieser Antwort ist zu bemerken, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in seinem Urteil 120/78 vom 20. Februar 1979 ⁽²⁾ dargelegten Grundsätze in seinem neuen Urteil 788/79 vom 26. Juni 1980 bestätigt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 110 vom 5. 5. 1980, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 87 vom 3. 4. 1979, S. 6.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1080/80

von Herrn Kavanagh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. August 1980)

Betrifft: Entwurf einer Richtlinie über die Freizügigkeit und das Niederlassungsrecht für Apotheker

Ist der Kommission die Unruhe unter den irischen Apothekern bekannt, die eine gegen sie gerichtete Diskriminierung befürchten, falls der o. a. Entwurf einer Richtlinie Maßnahmen zur Harmonisierung der Praktiken beinhaltet, die den Standort und die Zulassung von Apotheken betreffen, wobei zu berücksichtigen ist, daß es bis jetzt in Irland und in einigen anderen Mitgliedstaaten noch kein derartiges System gibt; wird die Kommission dafür sorgen, daß keine Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zu einer Diskriminierung führen?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

Die Kommission beabsichtigt nicht, in die Richtlinien-vorschläge zur Erleichterung der Freizügigkeit von Apothekern in der Gemeinschaft, die sie demnächst dem Rat vorlegen wird, auch Maßnahmen aufzunehmen, durch die in jedem Mitgliedstaat ein System der räumlichen Verteilung von Offizinen oder der vorherigen Genehmigung zur Eröffnung von Apotheken eingeführt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1088/80

von Herrn Lomas

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. August 1980)

Betrifft: Reise von Schülern nach Belgien – Rassendiskriminierung

Im Juli 1980 besuchte eine Gruppe von 45 Schülern im Alter von 14 bis 19 Jahren sowie fünf Lehrer einer Londoner Schule Blankenberge in Belgien. Am 7. Juli suchten zwei Lehrer und einige Schüler auch die Diskothek „King Beach“ auf. Am Eingang schien es Probleme zu geben, da einige farbige Schüler darunter waren; nach einigen Diskussionen wurden sie jedoch eingelassen.

Am 8. Juli besuchten Lehrer und Schüler erneut diese Diskothek. Als verschiedene farbige Schüler Einlaß begehrten, wurde er ihnen vom Türsteher immer widerstrebender gewährt. Schließlich weigerte er sich, noch weitere farbige Schüler hereinzulassen und sagte: „Zuerst lassen wir einige herein, dann sind es fünf oder sechs, dann zehn, dann zwanzig oder dreißig. Ich habe Anweisungen vom Besitzer.“

Die Bitte, mit dem Besitzer zu sprechen, wurde abgelehnt; als der Türsteher darauf hingewiesen wurde, daß er Rassendiskriminierung praktiziert hätte und diese in Großbritannien illegal sei, erklärte er, in Belgien sei dies ganz legal. Daraufhin verließen alle Lehrer und Schüler die Diskothek.

Kann die Kommission bekanntgeben, ob es legal ist, daß in Belgien Rassismus praktiziert wird, und wird sie die belgische Regierung darauf hinweisen, daß derartige Vorkommnisse für die Entwicklung guter Beziehungen zwischen verschiedenen Völkern bzw. Bevölkerungsgruppen – zwischen Belgiern und Briten, zwischen Farbigen und Weißen – nicht gerade hilfreich sind?

**Antwort von Herrn Jenkins
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1980)

Der Kommission liegen über den Vorfall, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht und der in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats fällt, keine Informationen vor. Die Kommission könnte nur eingreifen, wenn Beweise dafür vorliegen, daß der Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat. Die Kommission wendet sich jedoch nachdrücklich gegen jede Diskriminierung aus rassistischen Gründen und möchte dem Herrn Abgeordneten zustimmen, daß Vorkommnisse der von ihm beschriebenen Art den Beziehungen zwischen den einzelnen Bürgern in den Mitgliedstaaten nur schaden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1097/80

von Lord O'Hagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. August 1980)

Betrifft: Harmonisierung der Verbrauchsteuern und der Abgabe auf alkoholische Getränke

Die Kommission soll beabsichtigen, Apfelwein mit einer Alkoholsteuer unter 8,5 % aus den neuen Verordnungen zur Harmonisierung der Verbrauchsteuer und der Abgabe auf alkoholische Getränke auszuklammern.

1. Kann die Kommission das bestätigen?
2. Wird die Kommission alle Möglichkeiten ausschöpfen, um sicherzustellen, daß dieser Vorschlag Teil der Verordnungen bleibt?
3. Wann werden die Vorschläge veröffentlicht?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1980)

Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 554/79 von Herrn Cottrell ⁽¹⁾ festgestellt wurde, würde sich die Kommission im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke keiner Lösung für Apfelwein widersetzen, die sich an die einschlägigen Vertragsbestimmungen hält und allgemeine Zustimmung findet. Da sich der Rat jedoch immer noch nicht mit den Einzelheiten des Kompromißvorschlags der Kommission ⁽²⁾ befaßt hat, wäre es verfrüht, vor Beginn der Diskussionen im Rat Alternativlösungen für Apfelwein vorzuschlagen.

(1) ABl. Nr. C 66 vom 17. 3. 1980, S. 4.

(2) Dok. KOM(79) 261.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1183/80

von Herrn Seeler

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. September 1980)

Betrifft: Förderung von Projekten der Grundlagenforschung

Im Rahmen der finanziellen Unterstützung von Forschungsvorhaben hat die Europäische Gemeinschaft – die Kommission – es bisher abgelehnt, Projekte der Grundlagenforschung zu fördern. In solchen Fällen mußten die Mitgliedstaaten allein oder aber mehrere Mitgliedstaaten gemeinsam die erforderlichen Mittel aufbringen.

Es gibt inzwischen Großforschungsvorhaben der Grundlagenforschung, die den Rahmen und auch die finanzielle Möglichkeit selbst größerer Staaten in der Gemeinschaft übersteigen, so z. B. Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Aufbaus der Materie.

Ein Zentrum dieser Forschung ist das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg. Hier wird eine neue Speicherringanlage für Protonen und Elektronen (HERA) geplant, durch die neue Erkenntnisse über die Struktur der Materie gewonnen werden sollen.

Dieses Projekt wird voraussichtlich mehr als 1 Mrd. DM kosten.

Ich frage daher die Kommission:

1. Ist die Kommission bereit, ihren Standpunkt zu überprüfen, daß sie Projekte der Grundlagenforschung nicht finanziell fördert?
2. Ist die Kommission bereit, sich zusammen mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ggf. an diesem neuen Forschungsprojekt finanziell zu beteiligen?

**Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1980)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 973/80 ⁽¹⁾ von Herrn Linkohr konnte die Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 6. 11. 1980, S. 17.

letztthin bereits darauf hinweisen, daß sie nicht beabsichtigt, in der Gemeinschaft unmittelbar Grundlagenforschung zu betreiben oder Aktivitäten in diesem Bereich zu veranlassen. Die Koordinierung der Grundlagenforschung und die Förderung von Großprojekten gehören im übrigen zu den Zielen und den Aufgaben der Europäischen Wissenschaftsstiftung (EWS).

Da die Grundlagenforschung große Bedeutung für die Gemeinschaft hat und sich erheblich auf den Fortschritt im wissenschaftlich-technischen Bereich auswirkt, kann die Kommission diese Aktivität jedoch nicht außer acht lassen. Deshalb verfolgt sie auf der einen Seite ständig die Arbeiten der Europäischen Wissenschaftsstiftung und sorgt auf der anderen Seite – in vertretbaren Fällen – für die Unterstützung von Grundlagen-Forschungstätigkeiten im Rahmen ihrer Programme Energie, Umweltschutz, Rohstoffe, Radiobiologie usw.

Im Hinblick auf die Neubestimmung ihrer Rolle und ihres Aktionsfeldes im Forschungsbereich hat die Kommission schließlich vom 20. bis 22. Oktober 1980 in Straßburg eine Konferenz veranstaltet, die insbesondere dem Zweck diente, mit Persönlichkeiten des Europäischen Parlaments und der Regierungen sowie aus Kreisen der Wissenschaft, der Verwaltung, der Industrie usw. das Thema „Gegenwärtige Optionen und neue Dimensionen einer gemeinsamen Forschungspolitik“ zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Konferenz dürften der Kommission helfen, in der Frage einer etwaigen Erweiterung ihres Aktionsfeldes im Bereich der Forschung und Entwicklung Klarheit zu erlangen.

